



Geschäftsverteilungsplan  
des  
Kammergerichts  
für das  
Geschäftsjahr  
2026

# Inhaltsverzeichnis

I.	Justizverwaltung .....	5
II.	Rechtsprechung.....	6
	<b>A. Zivilsenate.....</b>	<b>6</b>
	<b>B. Strafsenate .....</b>	<b>40</b>
	<b>C. Weitere Spruchkörper .....</b>	<b>51</b>
	<b>D. Bereitschaftsrichterliste.....</b>	<b>60</b>
III.	Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung.....	61
	<b>A. Geschäftsverteilung für die Zivilsenate .....</b>	<b>61</b>
	<b>1. Verteilung nach Sachgebieten .....</b>	<b>61</b>
	1.1. Grundsatz .....	61
	1.2. Abweichende Anknüpfung .....	61
	1.3. Besondere Verfahren.....	63
	1.4. Zugehörigkeiten zu mehreren Sachgebieten.....	63
	1.5. Umfang der Zuständigkeit.....	64
	1.6. Vorbefassung.....	64
	1.7. Sachgebiete (in alphabetischer Reihenfolge).....	65
	1.8. Zuständigkeit in Familiensachen .....	67
	<b>2. Buchstabenverteilung .....</b>	<b>68</b>
	2.1. Grundsatz .....	68
	2.2. Abweichende Anknüpfung .....	70
	<b>3. Verteilung im Turnus .....</b>	<b>71</b>
	<b>4. Zurückverweisung an das Kammergericht.....</b>	<b>73</b>
	<b>5. Zuständigkeitsstreitigkeiten .....</b>	<b>73</b>
	5.1. Abgabeverfahren .....	73
	5.2. Abgabefrist .....	73
	5.3. Entscheidung bei Zweifeln über die Zuständigkeit.....	74
	<b>B. Geschäftsverteilung für die Strafsenate .....</b>	<b>75</b>
	<b>1. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>75</b>
	1.1. Mit Beginn des Geschäftsjahres 2026 wird anstelle der bisher geltenden Verteilung nach Buchstaben nach Maßgabe der Ziffer 3) eine Verteilung im Turnus eingeführt, über den nunmehr auch die Eingänge der vormaligen Arbeitsgebiete 3), 4) und 5) – Jugend- und Wirtschaftsstrafsachen – des 4. Strafsenats zugewiesen werden. ....	75
	1.2. Vorbefassung.....	75
	1.3. Wiederaufnahme des Verfahrens.....	75

1.4.	Maßgeblichkeit des Eingangsdatums.....	75
1.5.	Zuständigkeit für Vernehmung gemäß § § 115, 129 StPO .....	75
<b>2.</b>	<b>Sonderstrafsachen.....</b>	<b>75</b>
2.1.	Verkehrsstrafsachen .....	75
2.2.	Konkurrierende Zuständigkeiten .....	76
<b>3.</b>	<b>Verteilung im Turnus .....</b>	<b>76</b>
<b>4.</b>	<b>Verweisung auf Abschnitt A .....</b>	<b>81</b>
<b>5.</b>	<b>Anderer Senat nach § 140 a Abs. 6 Satz 1 GVG.....</b>	<b>81</b>
<b>6.</b>	<b>Ergänzungsrichter .....</b>	<b>81</b>
<b>7.</b>	<b>Entsprechende Geltung für die Zivilsenate .....</b>	<b>82</b>
<b>C.</b>	<b>Regelmäßige Vertretung der Vorsitzenden und der Beisitzer und Änderung der Besetzung.....</b>	<b>83</b>
<b>1.</b>	<b>Vertretung in Zivilsachen .....</b>	<b>83</b>
1.1.	Regelmäßige Vertretung des Vorsitzenden.....	83
1.2.	Vertretung im Übrigen.....	83
1.3.	Sitzungsvertretung der Senate für Familiensachen .....	84
1.4.	Änderung der Besetzung .....	85
<b>2.</b>	<b>Vertretung in Strafsachen .....</b>	<b>85</b>
2.1.	Regelmäßige Vertretung des Vorsitzenden.....	85
2.2.	Verhinderung des regelmäßigen Vertreters und der Beisitzer .....	86
2.3.	Vertretung der Beisitzer des 1., 2., 4. und 6. Strafsenats in erster Instanz vor dem Kammergericht zu verhandelnden Strafsachen.....	86
2.4.	Vertretung der Beisitzer der Strafsenate im Übrigen .....	86
2.5.	Verhinderung aller Beisitzer der Strafsenate .....	87
2.6.	Vorrang der Vertretungstätigkeit .....	87
2.7.	Zurückverweisung.....	87
IV.	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	88
V.	Anhang .....	89
<b>A.</b>	<b>Buchstabenzuständigkeit der Zivilsenate .....</b>	<b>89</b>
<b>1.</b>	<b>Handelssachen.....</b>	<b>89</b>
<b>2.</b>	<b>Kostensachen .....</b>	<b>89</b>
<b>3.</b>	<b>Miet- und Pachtsachen .....</b>	<b>89</b>
<b>4.</b>	<b>Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten in Familiensachen .....</b>	<b>90</b>
<b>B.</b>	<b>Abteilungszuständigkeit der Familiensenate.....</b>	<b>90</b>

<b>1. Erläuterung</b> .....	<b>90</b>
<b>2. Abteilung des Amtsgerichts Köpenick</b> .....	<b>90</b>
<b>3. Abteilung des Amtsgerichts Pankow</b> .....	<b>90</b>
<b>4. Abteilung des Amtsgerichts Schöneberg</b> .....	<b>91</b>
<b>5. Abteilung des Amtsgerichts Kreuzberg</b> .....	<b>92</b>
<b>C. Spezialzuständigkeiten in Zivilsachen (Auszug)</b> .....	<b>95</b>
<b>D. Verwaltungsanordnung zur Turnusverteilung von Zivilsachen</b> .....	<b>96</b>
<b>E. Mitglieder des Präsidiums</b> .....	<b>97</b>

## I. Justizverwaltung

Kammergericht:	Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin (Schöneberg) Telefon: (Vermittlung) 90 15 - 0 (Durchwahl) 9015 und App. Nr. (innerbetriebl.) 915 - 111 oder App. Nr.
Vorstandsgeschäfte:	Präsidentin des Kammergerichts Dr. Andrea Diekmann (Zimmer 242) Vizepräsidentin des Kammergerichts N. N. (Zimmer 245)
Richterliche Justizverwaltungsgeschäfte:	Die Namen der Dezernenten werden durch besondere Verfügung bekannt gegeben. Die Verteilung der Justizverwaltungs- geschäfte im Einzelnen wird durch besonderen Geschäftsverteilungs- plan geregelt.
Geschäftsleitende Beamtin des Kammergerichts:	Justizoberrätin Franz (Zimmer 256)
Weitere Verwaltungsabteilung:	Zentrale Besoldungs- und Vergü- tungsstelle der Justiz Leiterin: Justizoberamtsrätin Dorn (Zimmer 4060) Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin Fernruf: 90 13 - 0, intern: (913) 111

## II. Rechtsprechung

### A. Zivilsenate

#### 1. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Suilmann
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Dr. Rieger Richter am Kammergericht Müller Land <sup>1</sup> Richterin am Kammergericht Muratori Richter am Kammergericht Prof. Dr. Franck <sup>2</sup>
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Müller Land
Sitzungstage:	Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen, soweit nicht in 1. Instanz ein Prozessgericht entschieden hat und soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats begründet ist;
- 2) Beschwerden gemäß § 82 GNotKG;
- 3) Beschwerden in Sachen der Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- 4) Bestimmung des zuständigen Gerichts, soweit nicht der 2., 3. oder 18. Zivilsenat zuständig sind sowie Bestellung zum Vollstreckungsgericht nach § 2 ZVG;
- 5) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 107 Abs. 5, 6 und 8 FamFG;
- 6) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff. des EGGVG, soweit nicht ein Strafsenat zuständig ist;
- 7) alle sonstigen Angelegenheiten der Zivilrechtspflege, für die nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats begründet ist;
- 8) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (2/100) -.

---

<sup>1</sup> 7/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Senat für Notarsachen und im Anwaltsgerichtshof.

<sup>2</sup> 1/10 Richterpensum.

## 2. Zivilsenat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Vossler  
Beisitzer: Richter am Kammergericht Dr. Dölling<sup>1</sup>  
Richterin am Kammergericht Dr. Kober<sup>2</sup>  
Richter am Kammergericht Draeger  
Richter am Amtsgericht Chr. Müller (bis 30. April 2026)

Regelmäßige Vertreterin  
des Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Dr. Kober  
Sitzungstage: Montag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Handelssachen mit den Buchstaben A, C, F, G, J, K, L, N, O, T, Y und Z;
- 2) Berufungen und Beschwerden aufgrund des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (BGBl. IS. 1003/GVBl. S. 1031);
- 3) Berufungen und Beschwerden aufgrund des AuslWBEntschG vom 10. März 1960 (BGBl. I S. 177/GVBl. S. 420);
- 4) Beschwerden nach § 51 b GmbHG, §§ 318 Abs. 3 und Abs. 4, 324 Abs. 2 HGB, § 12 SpruchG, § 10 UmwG;
- 5) Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 Abs. 1 ZPO, einschließlich der Bestimmung des i. S. d. § 119 a GVG zuständigen Senats des Kammergerichts, soweit nicht der 18. Zivilsenat zuständig ist;<sup>A</sup>
- 6) Beschwerden und Erinnerungen in Kosten- und Vergütungserstattungssachen sowie in Festsetzungssachen nach § 11 RVG, soweit eine der Zivilkammern 41 – 55 und 58 – 80 oder eine der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Berlin II damit befasst war, jedoch mit Ausnahme der Beschwerden und Erinnerungen
  - a) gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr gemäß § 38 des GKG,
  - b) gegen die Anordnung einer Vorauszahlung oder eines Vorschusses gemäß § 67 GKG,
  - c) in Kartell- und Vergabesachen sowie Sachen nach dem EnWG, dem KWKG und dem EEG,
  - d) in Sachen, in denen ein Zivilsenat in besonderer Besetzung zu entscheiden hat oder entscheiden kann;

---

<sup>1</sup> 6,5/10 Richterpensum.

<sup>2</sup> 7/10 Richterpensum.

7) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (2/100) -;

auf den Senat werden zudem die in den Jahren 2020 und 2021 eingegangenen und seitdem im 17. Zivilsenat anhängigen sowie sämtliche im 19. Zivilsenat anhängigen Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts übertragen, in denen zum Stichtag 25. November 2025 weder ein Termin anberaumt noch ein Hinweis i. S. d. § 522 Abs. 2 ZPO erteilt war.

### 3. Zivilsenat

- zugleich Senat für Familiensachen -

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Prof. Dr. Ernst  
Beisitzer: Richterin am Kammergericht Volbehr<sup>1</sup>  
Richter am Kammergericht Flux  
Richterin am Kammergericht Dr. Mengelkoch<sup>2</sup>

Regelmäßige Vertreterin  
des Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Volbehr  
Sitzungstage: Mittwoch und Freitag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Beschwerden (mit Ausnahme von Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG) gegen Entscheidungen oder deren Unterlassen (§ 155 c Abs. 4 S. 1 FamFG)
  - a) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Schöneberg 20 – 23;
  - b) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Köpenick 20 – 28 in Auslandssachen;
  - c) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Kreuzberg (und Amtsgericht Charlottenburg) 120, 122, 124, 127, 128, 136, 139, 140, 143, 144, 145, 147, 150, 157a, 157b, 160, 168, 171, 174, 176 und 179 in Auslandssachen;
  - d) der Abteilung des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow 17 und 18 in Auslandssachen;
- 2) anstelle aller anderen Familiensenate Beschwerden in Abstammungssachen (§ 169 FamFG);
- 3) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 16. Zivilsenat für Berufungen und Beschwerden in der Sache zuständig ist, sowie Beschwerden nach § 155 c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen eine Entscheidung des 16. Zivilsenats oder deren Unterlassen (Abs. 4 S. 1);
- 4) anstelle aller anderen Familiensenate Entscheidungen über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Unterhaltstitel;
- 5) Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige gemäß § 839 a BGB und gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sowie Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten mit den Buchstaben A - Do, wenn der Gegenstand der Tätigkeit eine Familiensache ist;
- 6) Rückerstattungssachen.

---

<sup>1</sup> 4/5 Richterpensum, zugleich Tätigkeit als Güterrichterin.

<sup>2</sup> 4/5 Richterpensum.

#### 4. Zivilsenat

- zugleich Senat für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften -

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Sprockhoff<sup>1</sup>

Beisitzer: Richterin am Kammergericht Rosseck<sup>2</sup>  
Richterin am Kammergericht Dr. Seifert  
Richterin am Kammergericht Hurek<sup>3</sup>

Regelmäßige Vertreterin

des Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Dr. Seifert

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des 27. Zivilsenats gehören - im Turnus (35/100) -;
- 2) Kapitalanlagesachen - im Turnus (35/100) -;
- 3) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (14/100) -;

die ab dem Beginn des Geschäftsjahres eingehenden ersten 4 U-Sachen sind durch Abgabeverfügung der Eingangsregistratur an den 2. Zivilsenat abzugeben.

- 4) Verfahren nach dem KapMuG oder Verfahren, die auf einer Entscheidung nach dem KapMuG beruhen, soweit sie eine Rechtsstreitigkeit aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts darstellen.

---

<sup>1</sup> 9/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz – und im 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

<sup>2</sup> 9/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz – und im 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

<sup>3</sup> 1/2 Richterpensum.

## 5. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Einsiedler
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Jorcke-Kaßner Richter am Kammergericht Dr. Lang <sup>1</sup> Richter am Kammergericht Dr. Müller-Follert (bis 31. März 2026) <sup>A</sup>
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Jorcke-Kaßner
Sitzungstage:	Dienstag, Mittwoch und Freitag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Streitigkeiten über Marken und sonstige Kennzeichen (§ 1 MarkenG), insbesondere über
  - a) das Markenrecht selbst, seine Rechtsbeständigkeit (Löschungsklage) und seine Verletzung (Abwehr, Unterlassung, Schadensersatz, Bereicherung, Rechnungslegung),
  - b) Rechte am Markenrecht (Pfandrecht, Nießbrauch, Lizenz),
  - c) Ansprüche aus Rechtsgeschäften über das Markenrecht (Übertragung);
- 2) Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs mit Nebengesetzen (einschließlich GeschGehG) mit Ausnahme der Geltendmachung von Verstößen gegen § 9 Abs. 2 UWG n. F. und aus Rechtsgeschäften über solche Ansprüche sowie Ansprüche wegen unerbetener Werbung, auch wenn sie keinen Wettbewerbsbezug aufweisen - im Turnus (70/100) -;
- 3) Erstinstanzliche Streitigkeiten nach §§ 2, 2a UKlaG sowie wegen Ansprüchen aus außergerichtlichen, in solchen Sachen abgegebenen Unterwerfungserklärungen, soweit es sich um eine sonstige Streitigkeit des bürgerlichen Rechts i. S. von III. A.1.4. lit. a) (16) des Geschäftsverteilungsplans handelt und keine Zuständigkeit nach III. A.1.2. lit. i) des Geschäftsverteilungsplans gegeben ist;
- 4) Streitigkeiten über Erfindungen, Patente, Gebrauchsmuster, insbesondere betreffend
  - a) das Schutzrecht selbst, seinen Umfang (Vorbenutzung), seine Rechtsbeständigkeit (Löschungsklage), Verletzung (Abwehr, Unterlassung, Schadensersatz, Bereicherung, Rechnungslegung) und sein Verhältnis zu anderen Schutzrechten (Abhängigkeit) einschließlich aller sich aus dem ArbNErfG vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 756/GVBl. S. 869) ergebenden Rechtsstreitigkeiten,

---

<sup>1</sup> 4/5 Richterpensum, zugleich 22. Zivilsenat; die Tätigkeit im 5. Zivilsenat geht vor.

- b) Rechte an Schutzrechten einschließlich Lizenz,
  - c) Ansprüche aus Rechtshandlungen (z.B. Zwangslizenzen) und Rechtsgeschäften über Schutzrechte (z.B. Lizenzverwertungsverträge),
  - d) Ansprüche eines Patentanwalts aus Anlass seiner Berufstätigkeit einschließlich Schadensersatzansprüche sowie gleichartige Ansprüche gegen einen Patentanwalt;
- 5) Streitigkeiten aus dem Namensrecht (§ 12 BGB) und Firmenrecht (§ 37 Abs. 2 HGB);
- 6) a) Beschwerden und Erinnerungen gemäß § 66 des GKG, § 5 Abs. 2 GvKostG und § 81 GNotKG,
- b) Beschwerden gemäß § 8 der JBeitrO,
- c) Beschwerden nach § 56 RVG;
- 7) Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen (auch hinsichtlich der Erstattung von Kosten des beigeordneten Anwalts) mit Ausnahme der Beschwerden und Erinnerungen
- a) gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr gemäß § 38 GKG,
  - b) gegen die Anordnung einer Vorauszahlung oder eines Vorschusses gemäß § 67 GKG,
  - c) in Kartell- und Vergabesachen sowie Sachen nach dem EnWG, dem EEG und dem KWKG,
  - d) in Sachen, in denen ein Zivilsenat in besonderer Besetzung zu entscheiden hat oder entscheiden kann,
  - e) in Kosten- und Vergütungserstattungssachen sowie in Festsetzungssachen nach § 11 RVG, soweit der 2., 25. oder 27. Zivilsenat zuständig ist;
- 8) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (2/100) -.

## 6. Zivilsenat

- zugleich Senat für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen -

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Hinrichs (bis 30. November 2026) N. N. (ab 1. Dezember 2026)
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Ninnemann Richterin am Kammergericht Reifenrath <sup>1</sup> Richter am Kammergericht Breun Richterin am Landgericht Bauerschmidt (bis 30. Juni 2026) Richter am Landgericht Dr. Loth (ab 1. Juli 2026)
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Breun
Sitzungstage:	Dienstag, Mittwoch und Freitag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Beschwerden in Sachen, die Verfügungen von Todes wegen sowie Nachlass- und Teilungssachen einschließlich Nachlasspflegschaften für unbekannte Erben betreffen;
- 2) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne von § 119 a Abs. 1 Nr. 4 GVG, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des 10. Zivilsenats gehören - im Turnus (75/100) -;
- 3) Ansprüche gegen Ruhestandskassen und sonstige Versorgungsansprüche von Beschäftigten oder ihren Hinterbliebenen;
- 4) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts – im Turnus (5/100);

auf den Senat werden zudem sämtliche im Jahr 2022 eingegangenen und seitdem im 17. Zivilsenat anhängigen Berufungsstreitigkeiten des bürgerlichen Rechts sowie die dort anhängigen 15 ältesten Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts aus dem Jahr 2023 übertragen, in denen zum Stichtag 25. November 2025 weder ein Termin anberaumt noch ein Hinweis i. S. d. § 522 Abs. 2 ZPO erteilt war.

---

<sup>1</sup> 8,5/10 Richterpensum.

## 7. Zivilsenat

- zugleich Senat für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen -

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Glasser

Beisitzer: Richterin am Kammergericht Werk<sup>1</sup>  
Richter am Kammergericht Dr. Jeremias<sup>2</sup>

Regelmäßige Vertreterin

des Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Werk

Sitzungstage: Dienstag und Freitag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Baurechtliche Streitigkeiten - im Turnus (30/100) -;
- 2) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (3/100) -.

---

<sup>1</sup> 5,5/10 Richterpensum, im Übrigen Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Gesamtrichterrat sowie im Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat.

<sup>2</sup> 9,5/10 Richterpensum, zugleich Commercial Court.

## 8. Zivilsenat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Vogel<sup>1</sup>  
Beisitzer: Richter am Kammergericht Dittrich<sup>2</sup>  
Richterin am Kammergericht Ramge<sup>3</sup>  
Richter am Landgericht Dr. Petrescu<sup>4</sup> (bis 30. April 2026)  
Richter am Amtsgericht Zeid<sup>5</sup> (ab 1. Mai 2026)

Regelmäßige Vertreterin  
des Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Ramge  
Sitzungstage: Montag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten mit den Buchstaben A - Z;<sup>A</sup>
- 2) Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs mit Nebengesetzen (einschließlich GeschGehG) mit Ausnahme der Geltendmachung von Verstößen gegen § 9 Abs. 2 UWG n. F. und aus Rechtsgeschäften über solche Ansprüche sowie Ansprüche wegen unerbetener Werbung, auch wenn sie keinen Wettbewerbsbezug aufweisen - im Turnus (30/100) -;
- 3) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (7/100) -.

<sup>A</sup> (PB vom 27.01.2026)

---

<sup>1</sup> Zugleich Tätigkeit im Senat für Landwirtschaftssachen.

<sup>2</sup> Zugleich Tätigkeit im Senat für Landwirtschaftssachen.

<sup>3</sup> Zugleich Tätigkeit im Senat für Landwirtschaftssachen.

<sup>4</sup> Zugleich Tätigkeit im Senat für Landwirtschaftssachen.

<sup>5</sup> Zugleich Tätigkeit im Senat für Landwirtschaftssachen.

## 9. Zivilsenat

- zugleich Senat für Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt -

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Holldorf<sup>1</sup>  
Beisitzer: Richter am Kammergericht Damaske<sup>2</sup>  
Richter am Kammergericht Radu<sup>3</sup>  
Richterin am Kammergericht Dr. Monjé<sup>4</sup>  
Regelmäßige Vertreterin  
der Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Dr. Monjé  
Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Freitag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Amtshaftungsstreitigkeiten;
- 2) Beschwerden in gerichtlichen Verfahren in Notarkostensachen;
- 3) Angelegenheiten nach dem EEG und dem KWKG sowie nach § 75 Abs. 4 EnWG;
- 4) Klagen auf Entschädigung nach § 201 Abs. 1 GVG;
- 5) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (1/100) -;  
die ab dem Beginn des Geschäftsjahres eingehenden ersten 11 U-Sachen sind durch Abgabeverfügung der Eingangsregistratur an den 2. Zivilsenat abzugeben;
- 6) Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt (§ 119 a Abs. 1 Nr. 8 GVG).

---

<sup>1</sup> 2/5 Richterpensum, zugleich Vorsitz im Kartellsenat, im Vergabesenat und im Senat für Baulandsachen.

<sup>2</sup> 7/10 Richterpensum, zugleich Senat für Notarsachen und Senat für Baulandsachen sowie Tätigkeit im Anwaltsgerichtshof.

<sup>3</sup> 1/10 Richterpensum, zugleich Kartellsenat, Vergabesenat und Senat für Baulandsachen sowie Tätigkeit als Güterichter.

<sup>4</sup> 3/5 Richterpensum, zugleich Vergabesenat und Senat für Baulandsachen.

## 10. Zivilsenat

- zugleich Senat für Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet, sowie Senat für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen -

Vorsitzender:                    Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Elzer  
Beisitzer:                        Richter am Kammergericht Schneider  
    (bis 31. August 2026)  
    Richter am Kammergericht Frey  
    Richterin am Kammergericht Schönberg<sup>1</sup>

Regelmäßige Vertreterin

des Vorsitzenden:            Richterin am Kammergericht Schönberg  
Sitzungstage:                 Montag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Maklerrechtliche Streitigkeiten;
- 2) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet im Sinne von § 119 a Nr. 5 GVG;
- 3) Ansprüche auf Unterlassung und Berichtigung von Äußerungen sowie daraus resultierende Ansprüche auf materiellen und immateriellen Schadensersatz, auch nach der DSGVO, dem BDSG und dem Berliner Datenschutzgesetz;
- 4) Streitigkeiten zwischen dem Anbieter und einem Nutzer eines sozialen Netzwerks im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 NetzDG, welche die Zulässigkeit dort verbreiteter Äußerungen betreffen;
- 5) Beschwerden nach § 21 Abs. 3 Satz 8 des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (TDDDG);
- 6) Streitigkeiten nach der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), die das Arbeitsgebiet Ziffer 3 betreffen;
- 7) Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwerts in Streitigkeiten im Sinne von § 43 Abs. 2 WEG und Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwerts in Streitigkeiten gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

---

<sup>1</sup> 9/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Amtsgerichtshof.

## 11. Zivilsenat

Vorsitzende: N. N.<sup>A</sup>  
Beisitzer: Richterin am Kammergericht Zillmann<sup>1</sup>  
Richterin am Kammergericht Michalczyk<sup>2</sup>  
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Heiland<sup>3</sup>  
Richter am Kammergericht Jungnickel<sup>4</sup>

Regelmäßige Vertreterin  
der Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Zillmann  
Sitzungstage: Mittwoch

Der Senat bearbeitet:

Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (2/100) -.

<sup>A</sup> (Pb vom 12.03.2026)

---

<sup>1</sup> 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

<sup>2</sup> 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

<sup>3</sup> 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

<sup>4</sup> 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

## 12. Zivilsenat

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Kammergericht  
Dr. Hollweg-Stapenhorst

Beisitzer: Richterin am Kammergericht Gabriel<sup>1</sup> (bis 31. Juli 2026)  
Richter am Kammergericht Kunz  
Richterin am Kammergericht Zimmermann

Regelmäßiger Vertreter  
der Vorsitzenden: Richter am Kammergericht Kunz

Sitzungstage: Montag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Handelssachen mit den Buchstaben B, D, E, H, R und W;
- 2) ~~Miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten mit den Buchstaben A, K, N, S, U, V, X und Y;~~<sup>A</sup>
- 2) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (1/100) -;
- 3) Entscheidungen über die in § 1062 ZPO genannten Angelegenheiten.

<sup>A</sup> (PB vom 27.01.2026)

---

<sup>1</sup> 2/3 Richterpensum.

### 13. Zivilsenat

- zugleich Senat für Familiensachen -

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Kammergericht Sattler<sup>1, A</sup>  
Beisitzer: Richterin am Kammergericht Schäder  
(bis 30. September 2026)  
Richterin am Kammergericht Dr. Dietrich<sup>2</sup>  
Richterin am Landgericht Dr. Kupko<sup>3</sup>  
(bis 3. Februar 2026)  
Richterin am Amtsgericht Muschik (ab 1. Februar 2026)

Regelmäßige Vertreterin  
des Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Schäder  
(bis 31. August 2026)<sup>A</sup>  
Richterin am Kammergericht Dr. Dietrich  
(ab 1. September 2026)<sup>A</sup>

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Beschwerden (mit Ausnahme von Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG) gegen Entscheidungen oder deren Unterlassen (§ 155 c Abs. 4 S. 1 FamFG)
  - a) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Köpenick 20, 21, 23, 24, 26, 28 und 200 in Inlandssachen;
  - b) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow 16, 17, 21, 28, 200 – 202 in Inlandssachen;
  - c) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Schöneberg 82 in Auslandssachen, 83 sowie 85 in Inlandssachen und 90 in In- und Auslandssachen;
  - d) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Kreuzberg 120, 124, 129, 139, 142, 143, 150, 152, 155a, 155b, 158 und 163 in Inlandssachen;
- 2) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 17. Zivilsenat für Beschwerden in der Sache zuständig ist, sowie Beschwerden nach § 155 c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen eine Entscheidung des 17. Zivilsenats oder deren Unterlassen (Abs. 4 S. 1);
- 3) Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige gemäß § 839a BGB und gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sowie Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten mit den Buchstaben Dp - Hen, wenn der Gegenstand der Tätigkeit eine Familiensache ist;

---

<sup>1</sup> 9/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Amtsgerichtshof.

<sup>2</sup> 3/5 Richterpensum, zugleich Tätigkeit als Güterichterin.

<sup>3</sup> 8,5/10 Richterpensum.

- 4) Beschwerden gegen Entscheidungen einer Abteilung der Familiengerichte bei den Amtsgerichten Köpenick, Pankow, Schöneberg oder Kreuzberg, soweit kein anderer Familiensenat zuständig ist;
- 5) Aufgebotssachen.

## 14. Zivilsenat

- zugleich Senat für insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz und Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz -

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Jahntz<sup>1, A</sup>  
Beisitzer: Richter am Kammergericht M. Kuhnke  
Richterin am Kammergericht Önel

Regelmäßige Vertreterin

der Vorsitzenden: Richter am Kammergericht M. Kuhnke<sup>A</sup>  
Sitzungstage: Dienstag und Freitag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Handelssachen mit den Buchstaben M, U, V und X;
- 2) Beschwerden nach §§ 99 Abs. 3, 132, 142, 260, 320 b AktG;
- 3) Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit ausländischer Titel einschließlich der Versagung der Anerkennung ausländischer Titel im Inland (Art. 45 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012; § 1115 ZPO), soweit nicht der 3. Zivilsenat zuständig ist;
- 4) Beschwerden in Sachen der Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, soweit nicht in erster Instanz ein Prozessgericht entschieden hat;
- 5) Insolvenzwrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz und Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz im Sinne von § 119 a Nr. 7 GVG sowie der Gesamtvollstreckungsordnung DDR und deren Nachfolgevorschriften, der Geschäftsaufsichtsordnung, der Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren einschließlich der Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners;
- 6) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (6/100) -.

<sup>A</sup> (PB vom 27.01.2026)

---

<sup>1</sup> 4/5 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz – und im 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

## 15. Zivilsenat

- Senat für Familiensachen -

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Brüning<sup>1</sup>  
Beisitzer: Richter am Kammergericht Dr. Müller<sup>2</sup>  
Richter am Kammergericht Fock<sup>3</sup>  
Regelmäßiger Vertreter  
der Vorsitzenden: Richter am Kammergericht Fock  
Sitzungstage: Mittwoch

Der Senat bearbeitet:

Beschwerden (mit Ausnahme von Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG) gegen Entscheidungen oder deren Unterlassen (§ 155 c Abs. 4 S. 1 FamFG) der Abteilungen 149 und 180 des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Kreuzberg in Auslandssachen.

---

<sup>1</sup> 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

<sup>2</sup> 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

<sup>3</sup> 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

## 16. Zivilsenat

- zugleich Senat für Familiensachen -

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Wimmer  
(bis 31. Juli 2026)  
N. N. (ab 1. August 2026)

Beisitzer: Richter am Kammergericht Dr. Menne<sup>1</sup>  
Richterin am Kammergericht Klamt<sup>2</sup>  
Richterin am Kammergericht Mildebrath

Regelmäßige Vertreterin  
des Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Klamt

Sitzungstage: Montag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Beschwerden (mit Ausnahme von Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG) gegen Entscheidungen oder deren Unterlassen (§ 155 c Abs. 4 S. 1 FamFG)
  - a) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow 10 – 16, 19 – 23, 23a und 23b, 24 – 29, 200 – 204 in Auslandssachen;<sup>A</sup>
  - b) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Schöneberg 84, 85 und 89 in Auslandssachen;
  - c) Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem 6. Abschnitt des IntFamRVG;
- 2) Berufungen und Beschwerden (mit Ausnahme von Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG) gegen Entscheidungen aller anderen Gerichte, die nicht Familiengericht sind, in Familiensachen;
- 3) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 15. oder der 19. Zivilsenat für Beschwerden in der Sache zuständig ist, sowie Beschwerden nach § 155 c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen eine Entscheidung des 19. Zivilsenats oder deren Unterlassen (Abs. 4 S. 1);
- 4) Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige gemäß § 839 a BGB und gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sowie Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten mit den Buchstaben Heo - Lo, wenn der Gegenstand der Tätigkeit eine Familiensache ist.

<sup>A</sup>(Pb vom 27.01.2026)

---

<sup>1</sup> 6,5/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit als deutscher Verbindungsrichter im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen.

<sup>2</sup> 8,5/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit als Güterrichterin, im Übrigen Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Präsidialrat.

## 17. Zivilsenat

- zugleich Senat für Familiensachen -

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Kammergericht Hennemann  
(bis 31. August 2026)  
N. N. (ab 1. September 2026)

Beisitzer: Richterin am Kammergericht Köhler  
Richter am Kammergericht Dr. Hammer  
Richterin am Amtsgericht Riester<sup>1</sup> (bis 30. Juni 2026)

Regelmäßiger Vertreter  
der Vorsitzenden: Richter am Kammergericht Dr. Hammer

Sitzungstage: Dienstag und Freitag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Beschwerden (mit Ausnahme von Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG) gegen Entscheidungen oder deren Unterlassen (§ 155 c Abs. 4 S. 1 FamFG)
  - a) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Schöneberg 24, 25, 80, 81, 86, 88, 91,92 und 94;<sup>A</sup>
  - b) der Abteilung des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Schöneberg 89 in Inlandssachen;
  - c) der Abteilung des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Schöneberg 83, 87 und 93 in Auslandssachen;
  - d) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Kreuzberg 129, 130 - 132, 135, 141, 142, 146, 152, 155a, 155b, 158, 159, 162b, 163, 164, 166a und 166b, 170, 173, 175 und 181 in Auslandssachen;
  - e) der Abteilung des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow 203 in Inlandssachen;
- 2) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 18. Zivilsenat für Beschwerden in der Sache zuständig ist, sowie Beschwerden nach § 155 c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen eine Entscheidung des 18. Zivilsenats oder deren Unterlassen (Abs. 4 S. 1);
- 3) von dem Kammergericht nach § 4 FamFG übernommene Verfahren;

---

<sup>1</sup> 4/5 Richterpensum.

- 4) Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige gemäß § 839 a BGB und gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sowie Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten mit den Buchstaben Lp - Ri, wenn der Gegenstand der Tätigkeit eine Familiensache ist.

## 18. Zivilsenat

- zugleich Senat für Familiensachen -

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Lammer  
Beisitzer: Richterin am Kammergericht Theising-Michel<sup>1</sup>  
Richterin am Kammergericht Bodanowitz  
Regelmäßige Vertreterin  
der Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Theising-Michel  
Sitzungstage: Dienstag und Freitag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Beschwerden (mit Ausnahme von Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG) gegen Entscheidungen oder deren Unterlassen (§ 155 c Abs. 4 S. 1 FamFG)
  - a) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow 12, 14, 15, 18 - 20 und 22, 23, 23a, 23b, 24 - 26 in Inlandssachen;<sup>A</sup>
  - b) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Schöneberg 82, 84, 87 und 93 in Inlandssachen;
  - c) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Kreuzberg 130 - 132, 135 - 136, 145 - 146, 157a, 157b, 160, 166a, 166b, 168, 171, 176 und 179 in Inlandssachen;
  - d) der Abteilung des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Köpenick 200 in Auslandssachen;
- 2) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 3. Zivilsenat für Beschwerden in der Sache zuständig ist, sowie Beschwerden nach § 155 c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen eine Entscheidung des 3. Zivilsenats oder deren Unterlassen (Abs. 4 S. 1);
- 3) Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige gemäß § 839 a BGB und gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sowie Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten mit den Buchstaben Rj - Sti, wenn der Gegenstand der Tätigkeit eine Familiensache ist;
- 4) Bestimmung des zuständigen Gerichts
  - a) gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ZPO, wenn der 2. Zivilsenat selbst „Partei“ des Zuständigkeitsstreits ist;<sup>B</sup>
  - b) bei einem Streit zwischen Familiengerichten untereinander oder einem Familiengericht und einem Gericht der allgemeinen freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Beschwerden gegen die Ablehnung der Zuständigkeitsbestimmung;
- 5) Entscheidungen gemäß § 5 FamFG in Familiensachen;

---

<sup>1</sup> 9/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit als Güterrichterin.

6) Anfechtung der Wahl eines Präsidiums nach § 21 b Abs. 6 GVG.

<sup>A</sup> (Pb vom 27.01.2026)

<sup>B</sup> (Pb vom 12.03.2026)

## 19. Zivilsenat

- zugleich Senat für Familiensachen sowie Senat für erbrechtliche Streitigkeiten -

Vorsitzender:                    Vorsitzender Richter am Kammergericht Schumacher  
Beisitzer:                        Richter am Kammergericht Dr. Zivier  
   Richterin am Kammergericht Ader<sup>1</sup>  
   Richter am Kammergericht Dr. Bourquain

Regelmäßiger Vertreter  
des Vorsitzenden:            Richter am Kammergericht Dr. Bourquain  
Sitzungstage:                 Montag, Dienstag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

- 1)        Erbrechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 119 a Ziff. 6 GVG - im Turnus (60/100) -;
- 2)        Beschwerden (mit Ausnahme von Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG) gegen Entscheidungen oder deren Unterlassen (§ 155 c Abs. 4 S. 1 FamFG) in Inlandssachen
  - a)        der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow 10 -11, 13, 27, 29 und 204;
  - b)        der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Kreuzberg 122, 127, 128, 140 - 141, 144, 147, 149, 159, 162b, 164, 170, 173 - 175 und 180 - 181;
  - c)        der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Köpenick 22, 25 und 27;
- 3)        Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 13. Zivilsenat für und Beschwerden in der Sache zuständig ist, sowie Beschwerden nach § 155 c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen eine Entscheidung des 13. Zivilsenats oder deren Unterlassen (Abs. 4 S. 1);
- 4)        anstelle aller anderen Familiensenate Beschwerden gemäß § 4 Abs. 3 JVEG in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen;
- 5)        Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige gemäß § 839 a BGB und gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sowie Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten mit den Buchstaben Stj - Z, wenn der Gegenstand der Tätigkeit eine Familiensache ist;
- 6)        Entschädigungssachen.

---

<sup>1</sup> 3/5 Richterpensum.

## **20. Zivilsenat**

- zugleich Senat für Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen -

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Simmler

Beisitzer: Richterin am Kammergericht Fleischer  
Richter am Kammergericht Dr. Schleicher

Regelmäßige Vertreterin

der Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Fleischer

Sitzungstage: Montag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Ansprüche aus Produkthaftung für Arzneimittel und Medizinprodukte;
- 2) Streitigkeiten aus Heilbehandlungen;
- 3) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (5/100) -.

## 21. Zivilsenat

- zugleich Senat für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen -

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Retzlaff<sup>1</sup>  
Beisitzer: Richter am Kammergericht J. Schmidt<sup>2</sup>  
Richter am Kammergericht Dr. Mühlens<sup>3</sup>  
Richterin am Amtsgericht Plöger<sup>4</sup> (bis 30. April 2026)  
Richter am Amtsgericht Dr. Teubel (ab 1. Mai 2026)

Regelmäßiger Vertreter

des Vorsitzenden: Richter am Kammergericht J. Schmidt

Sitzungstage: Dienstag und Freitag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Baurechtliche Streitigkeiten - im Turnus (40/100) -;
- 2) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (8/100) -;

die ab dem Beginn des Geschäftsjahres eingehenden ersten 16 U-Sachen sind durch Abgabeverfügung der Eingangsregistratur an den 6. Zivilsenat abzugeben.

<sup>A</sup> (Pb vom 12.03.2026)

---

<sup>1</sup> Zugleich Commercial Court.

<sup>2</sup> Zugleich Commercial Court.

<sup>3</sup> Zugleich Commercial Court.

<sup>4</sup> 4/5 Richterpensum.<sup>A</sup>

## 22. Zivilsenat

- zugleich Schifffahrtsobergericht -

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Mütter<sup>1</sup>  
Beisitzer: Richter am Kammergericht Ch. Kuhnke  
Richter am Kammergericht Dr. Bornemann<sup>2</sup>  
Richter am Kammergericht Dr. Lang<sup>3</sup>  
Richter am Kammergericht Dr. Hucke  
Regelmäßiger Vertreter  
des Vorsitzenden: Richter am Kammergericht Dr. Hucke  
Sitzungstage: Montag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Verkehrsunfallsachen - im Turnus 60/100 -;
- 2) als Schifffahrtsobergericht die zur Zuständigkeit des Kammergerichts gemäß § 11 des BinSchGerG gehörenden Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Schifffahrtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
- 3) Beschwerden in Handelsregister-, Gesellschaftsregister-, Genossenschaftsregister-, Partnerschaftsregister-, Vereinsregister- und Güterrechtsregister-sachen, Muster- und Kabelbuchsachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 FamFG sowie damit zusammenhängende Angelegenheiten unter Einschluss der im Buch 5 des FamFG geregelten sonstigen Sachen;
- 4) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (3/100) -;

auf den Senat werden zudem die im Jahr 2024 eingegangenen und seitdem im 18. Zivilsenat anhängigen Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts übertragen, in denen zum Stichtag 25. November 2025 weder ein Termin anberaumt noch ein Hinweis i. S. d. § 522 Abs. 2 ZPO erteilt war.

---

<sup>1</sup> 8/10 Richterpensum, im Übrigen Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Richterrat.

<sup>2</sup> Zugleich 6. Strafsenat. Die Tätigkeit im 6. Strafsenat geht vor.

<sup>3</sup> 1/5 Richterpensum, zugleich 5. Zivilsenat. Die richterliche Tätigkeit im 22. Zivilsenat beschränkt sich auf das Aufgabengebiet 3). Die Tätigkeit im 5. Zivilsenat geht vor.

## 23. Zivilsenat

- zugleich Senat für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen -

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Kammergericht Voigt<sup>1</sup>

Beisitzer: Richter am Kammergericht Dr. Gerwing  
Richter am Kammergericht Dr. Elfring<sup>2</sup>  
Richter am Kammergericht Dr. Maroldt  
Richter am Kammergericht Roth

Regelmäßiger Vertreter

der Vorsitzenden: Richter am Kammergericht Dr. Gerwing

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Handelssachen mit den Buchstaben I, P, Q und S;
- 2) a) erstinstanzliche Streitigkeiten nach §§ 1, 1 a UKlaG sowie wegen Ansprüchen aus außergerichtlichen, in solchen Sachen abgegebenen Unterwerfungserklärungen, auch wenn zusätzlich auf UWG gestützt, soweit es sich um eine Handelssache, eine Streitigkeit aus Versicherungsvertragsverhältnissen oder eine sonstige Streitigkeit des bürgerlichen Rechts i. S. von III. A.1.4. lit. a) (16) des Geschäftsverteilungsplans handelt und keine Zuständigkeit nach III. A.1.2. lit. i) des Geschäftsverteilungsplans gegeben ist;  
b) Berufungen und Beschwerden nach dem UKlaG sowie wegen Ansprüchen aus außergerichtlichen, in solchen Sachen abgegebenen Unterwerfungserklärungen, soweit es sich um eine Handelssache, eine Streitigkeit aus Versicherungsvertragsverhältnissen oder eine sonstige Streitigkeit des bürgerlichen Rechts i. S. von III. A.1.4. lit. a) (16) des Geschäftsverteilungsplans handelt und keine Zuständigkeit nach III. A.1.2. lit. i) des Geschäftsverteilungsplans gegeben ist;
- 3) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne von § 119 a Abs. 1 Nr. 4 GVG, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des 10. Zivilsenats gehören - im Turnus (25/100) -;
- 4) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (10/100) -;

auf den Senat werden zudem die in den Jahren 2024 und 2025 eingegangenen und seitdem im 17. Zivilsenat anhängigen sowie die 2 im Jahr 2023 dort zuletzt eingegangenen Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts übertragen, in denen zum Stichtag 25. November 2025 weder ein Termin anberaumt noch ein Hinweis i. S. d. § 522 Abs. 2 ZPO erteilt war.

---

<sup>1</sup> 4/5 Richterpensum, im Übrigen Tätigkeit im Richterdienstgericht.

<sup>2</sup> Die Tätigkeit beschränkt sich auf die Bearbeitung der Verfahren 23 U 114/22 und 23 U 115/22.

## 24. Zivilsenat

- zugleich Senat für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften -

Vorsitzender:                Vorsitzender Richter am Kammergericht Landwehrmeyer  
Beisitzer:                    Richterin am Kammergericht Dr. Schröder<sup>1</sup>  
                                     Richterin am Kammergericht Riesenhuber<sup>2</sup>  
Regelmäßige Vertreterin  
des Vorsitzenden:        Richterin am Kammergericht Riesenhuber  
Sitzungstage:               Montag und Mittwoch

Der Senat bearbeitet:

- 1)    Rechtsstreitigkeiten, welche das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte nach dem Urheberrechtsgesetz (nicht: KunstUrhG) sowie das Verlagsrecht und Designrecht betreffen, und zwar sowohl die Schutzrechte selbst als auch die Rechte an diesen Schutzrechten und die Ansprüche aus Rechts-handlungen und Rechtsgeschäften über diese Schutzrechte;
- 2)    Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit sie nicht zur Zustän-digkeit des 27. Zivilsenats gehören, - im Turnus (30/100) -;
- 3)    Kapitalanlagesachen - im Turnus (30/100) -;
- 4)    Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (6/100) -;
- 5)    Entscheidungen nach § 36 a Abs. 3 UrhG.

---

<sup>1</sup> 3/5 Richterpensum.

<sup>2</sup> 9/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Amtsgerichtshof.

## 25. Zivilsenat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Feskorn<sup>1</sup>

Beisitzer: Richter am Kammergericht Bergold  
Richterin am Kammergericht Kruse<sup>2</sup>

Regelmäßiger Vertreter

des Vorsitzenden: Richter am Kammergericht Bergold

Sitzungstage: Montag und Mittwoch

Der Senat bearbeitet:

- 1) Verkehrsunfallsachen - im Turnus (40/100) -;
- 2) Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen; Kostensachen sind Verfahren betreffend die Gerichtskosten, die Kostenfestsetzung, die Vergütung und Entschädigung von Verfahrensbeistand, Vormund und Pfleger sowie die Erstattung von Kosten des beigeordneten Anwalts mit Ausnahme
  - a) der Auferlegung einer Verzögerungsgebühr gemäß § 38 GKG oder § 32 FamGKG und
  - b) der Anordnung einer Vorauszahlung oder eines Vorschusses gemäß § 67 GKG oder § 58 FamGKG;
- 3) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (3/100) -.

---

<sup>1</sup> 7/10 Richterpensum, zugleich Vorsitz im Senat für Notarsachen.

<sup>2</sup> 4/5 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Senat für Notarsachen.

## **26. Zivilsenat**

- zugleich Senat für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften -

Vorsitzender:                    Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Dietrich  
Beisitzer                         Richterin am Kammergericht Witt-Klein  
   Richterin am Kammergericht Anders  
Regelmäßige Vertreterin  
des Vorsitzenden:             Richterin am Kammergericht Witt-Klein  
Sitzungstage:                   Montag und Mittwoch

Der Senat bearbeitet:

- 1) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des 27. Zivilsenats gehören, - im Turnus (35/100) -;
- 2) Kapitalanlagesachen - im Turnus (35/100) -;
- 3) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (13/100) -;  
auf den Senat werden zudem die im Jahr 2023 eingegangenen und seitdem im 18. Zivilsenat anhängigen sowie sämtliche im 16. Zivilsenat anhängigen Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts übertragen, in denen zum Stichtag 25. November 2025 weder ein Termin anberaumt noch ein Hinweis i. S. d. § 522 Abs. 2 ZPO erteilt war;
- 4) Sachen aus dem mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgelösten 26a. Zivilsenat (Abwicklung).

## 27. Zivilsenat

- zugleich Senat für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen und Senat für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften -

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Kapps  
Beisitzer: Richterin am Kammergericht Beckstett  
(bis 30. Juni 2026)  
Richter am Kammergericht S. Groth<sup>1</sup>  
Richter am Kammergericht Dr. Holznagel<sup>2</sup>  
Richterin am Landgericht Salevic (ab 1. Juli 2026)

Regelmäßiger Vertreter

des Vorsitzenden: Richter am Kammergericht Groth  
Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

Der Senat bearbeitet:

- 1) Baurechtliche Streitigkeiten - im Turnus (30/100) -;
- 2) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften i. S. d. § 119 a Nr. 1 GVG, soweit es sich um Leasingsachen handelt;
- 3) Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts - im Turnus (7/100) -;
- 4) Beschwerden und Erinnerungen in Kosten- und Vergütungserstattungssachen sowie in Festsetzungssachen nach § 11 RVG, soweit eine der Zivilkammern 1 - 4, 10 oder 37 – 40, 90a – 105a des Landgerichts Berlin II damit befasst war, jedoch mit Ausnahme der Beschwerden und Erinnerungen
  - a) gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr gemäß. § 38 GKG,
  - b) gegen die Anordnung einer Vorauszahlung oder eines Vorschusses gemäß § 67 GKG,
  - c) in Kartell- und Vergabesachen sowie Sachen nach dem EnWG, dem KWKG und dem EEG,
  - d) in Sachen, in denen ein Zivilsenat in besonderer Besetzung zu entscheiden hat oder entscheiden kann.

---

<sup>1</sup> 9/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Amtsgerichtshof.

<sup>2</sup> 2/5 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Kartellsenat.

## 28. Zivilsenat

- zugleich Senat für erbrechtliche Streitigkeiten -

Vorsitzende: Präsidentin des Kammergerichts Dr. Diekmann<sup>1</sup>  
Beisitzer: Richter am Kammergericht Elfring<sup>2</sup>  
Richterin am Amtsgericht a.w.a. Richterin Neike<sup>3</sup>  
Richter am Kammergericht Dr. Garbe<sup>4</sup>

Regelmäßiger Vertreter  
der Vorsitzenden: Richter am Kammergericht Elfring  
Sitzungstage: Mittwoch

Der Senat bearbeitet:

- 1) Beschwerden gegen Ordnungsmittel gemäß § 181 Abs. 3 GVG in Zivilsachen, ausgenommen in Familiensachen;
- 2) Entscheidungen über Rechtsbehelfe gemäß § 159 GVG;
- 3) Erbrechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 119 a Ziff. 6 GVG - im Turnus (40/100) -.

---

<sup>1</sup> 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

<sup>2</sup> 1/10 Richterpensum, zugleich 23. Zivilsenat für die Bearbeitung der Verfahren 23 U 114/22 und 23 U 115/22; im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

<sup>3</sup> 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

<sup>4</sup> 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

## Güterichter<sup>1</sup>

Richterin am Kammergericht Dr. Dietrich<sup>2</sup>  
(Vertreter: Richter am Kammergericht Radu)

Richterin am Kammergericht Gabriel<sup>3</sup> (bis zum 31. Juli 2026)  
(Vertreterin: Richterin am Kammergericht Dr. Dietrich)

Richterin am Kammergericht Klamt<sup>4</sup>  
(Vertreterin: Richterin am Kammergericht Theising-Michel)

Richter am Kammergericht Radu<sup>5</sup>  
(Vertreterin: Richterin am Kammergericht Volbehr)

Richterin am Kammergericht Theising-Michel<sup>6</sup>  
(Vertreterin: Richterin am Kammergericht Klamt)

Richterin am Kammergericht Volbehr<sup>7</sup>  
(Vertreterin: Richterin am Kammergericht Dr. Dietrich)

Die Güterichter bearbeiten:  
Güteverfahren nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG im Turnus<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Die Güterichtertätigkeit geht der Tätigkeit im Senat nach und wird ausschließlich bei Zuweisungen durch Zivilsenate des Kammergerichts ausgeübt.

<sup>2</sup> Zugleich 13. Zivilsenat.

<sup>3</sup> Zugleich 12. Zivilsenat.

<sup>4</sup> Zugleich 16. Zivilsenat.

<sup>5</sup> Zugleich 9. Zivilsenat, Vergabesenat, Kartellsenat und Senat für Baulandsachen.

<sup>6</sup> Zugleich 18. Zivilsenat.

<sup>7</sup> Zugleich 3. Zivilsenat.

<sup>8</sup> Richterin am Kammergericht Gabriel nimmt am Turnus nicht teil. Verfahren aus dem eigenen Senat werden nicht bearbeitet und in den Turnus zurückgegeben mit der Folge, dass der betroffene Güterichter beim nächsten Turnusdurchgang mit einer weiteren Sache zu berücksichtigen ist.

## B. Strafsenate

### 1. Strafsenat

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Kammergericht Husch  
Beisitzer: Vorsitzende Richterin am Kammergericht Sdunzig<sup>1</sup>  
Richterin am Kammergericht Klasen  
Richter am Kammergericht Sukale  
Richterin am Kammergericht Dr. J. Müller  
Richter am Landgericht Dr. Markwardt  
(bis 31. Mai 2026)

Regelmäßige Vertreterin

der Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Klasen

Sitzungstage: Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

- 1) erstinstanzliche Strafsachen und die nach § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesenen erstinstanzlichen Verfahren;
- 2) Verfahren im Sinne von § 120 a GVG und § 462 a Abs. 5 Satz 1 StPO;
- 3) Rechtsmittel nach § 120 Abs. 3 GVG sowie die Gesuche über die Ablehnung des Ermittlungsrichters;
- 4) Bestätigung von Feststellungen nach § 35 EGGVG;
- 5) Anträge auf Wiederaufnahme gegen erstinstanzliche Urteile des 6. Strafsenats des Kammergerichts;
- 6) Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers nach §§ 138 a bis 138 c StPO in den zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Verfahren;
- 7) a) Entscheidungen über Anträge und Rechtsmittel nach dem GKG, JVEG, GNotKG, ZSEG, RVG und der BRAGO in Straf- und Bußgeldsachen - ausgenommen Kartellordnungswidrigkeiten und Rechtsmittel gegen die Kostengrundentscheidung und Streitwertfestsetzung in Strafvollzugssachen -;  
b) Beschwerdeentscheidungen in Kosten- und Auslagensachen nach der StPO und dem OWiG;
- 8) Rechtsmittel in den Fällen des § 120 Abs. 4 Satz 1 GVG und Haftprüfungen gemäß § 121 Abs. 4 StPO sowie Rechtsmittel und Haftprüfungen in Verfahren der Jugendgerichte, soweit diese in § 74 a Abs. 1 GVG genannte Strafsachen zum Gegenstand haben;

---

<sup>1</sup> Zugleich Vorsitz im 4. Strafsenat sowie im Hilfsstrafsensat 2 A. Die Zuweisung als Beisitzerin des 1. Strafsenat beschränkt sich auf die Berichterstattung im erstinstanzlichen Verfahren 1 St 2/24.

- 9) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23 ff. EGGVG, soweit sie Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Strafvollzugs betreffen;
- 10) alle nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Strafsachen - im Turnus (23/100) -;<sup>A, B</sup>
- 11) Geschäfte, die sich auf nicht beim Kammergericht anhängige oder anhängig gewesene erstinstanzliche Strafsachen beziehen und sonstige Geschäfte, für die nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Strafsenates begründet ist.

<sup>A</sup> (Pb vom 27.01.2026)

<sup>B</sup> (Pb vom 12.03.2026)

## 2. Strafsenat<sup>1</sup>

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Herb<sup>2</sup>  
Beisitzer: Richter am Kammergericht Dr. Kessel<sup>3</sup>  
(bis 30. Juni 2026)  
Richterin am Kammergericht Neumann<sup>4</sup>  
Richterin am Kammergericht Dr. Keune  
Richter am Kammergericht Hollering<sup>5</sup>  
Richter am Amtsgericht Hausdorf<sup>6</sup>  
(bis 28. Februar 2026)  
Richter am Landgericht Kupferschmidt  
(ab 1. März 2026)

Regelmäßige Vertreterin  
des Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Neumann  
Sitzungstage: Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

- 1) erstinstanzliche Strafsachen und die nach § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesenen erstinstanzlichen Verfahren;
- 2) Verfahren im Sinne von § 120 a GVG und § 462 a Abs. 5 Satz 1 StPO;
- 3) Rechtsmittel nach § 120 Abs. 3 GVG sowie die Gesuche über die Ablehnung des Ermittlungsrichters;
- 4) alle nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Strafsachen - im Turnus (12/100) -;<sup>A</sup>
- 5) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern des Landgerichts und Rechtsmittel, die Verfahren nach dem 1. Abschnitt des Siebenten Buches der StPO betreffen - im Turnus (50/100);
- 6) Anträge auf Wiederaufnahme gegen erstinstanzliche Urteile des 1. Strafsenats und des Hilfsstrafsensats 2 A des Kammergerichts;
- 7) Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers nach §§ 138 a bis 138 c StPO, soweit sie nicht dem 1. Strafsenat zugewiesen sind;
- 8) gerichtliche Entscheidungen nach dem Siebenten Buch der Strafprozessordnung, soweit sie erstinstanzliche Verfahren betreffen, die bei dem Hilfsstrafsensat 2 A und bei dem 8. Strafsenat anhängig gewesen sind.

---

<sup>1</sup> Die Tätigkeit im 2. Strafsenat hat Vorrang vor der Tätigkeit in anderen Senaten.

<sup>2</sup> Zugleich 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

<sup>3</sup> Zugleich 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

<sup>4</sup> Zugleich 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

<sup>5</sup> Zugleich 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

<sup>6</sup> Zugleich 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

<sup>A</sup> (Pb vom 12.03.2026)

## Hilfsstrafsenat 2 A<sup>1</sup>

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Kammergericht Sdunzig<sup>2</sup>  
Beisitzer: Richterin am Kammergericht Gärtner<sup>3</sup>  
Richter am Kammergericht Heymann<sup>4</sup>  
Richterin am Kammergericht Dr. Hailer<sup>5</sup>  
Richterin am Kammergericht Modlmayr<sup>6</sup>

Regelmäßiger Vertreter  
der Vorsitzenden: Richter am Kammergericht Heymann  
Sitzungstage: Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

die (ab Einrichtung des Senats) bis zum 26. September 2025 im Turnusring A eingegangenen erstinstanzliche Strafsachen einschließlich der hierauf bezogenen Anträge und Beschwerden.

---

<sup>1</sup> Die Tätigkeit im Hilfsspruchkörper hat Vorrang vor der Tätigkeit in anderen Senaten.

<sup>2</sup> Zugleich Vorsitz im 4. Strafsenat sowie Tätigkeit im 1. Strafsenat. Die Tätigkeit im 1. Strafsenat beschränkt sich auf die Berichterstattung im erstinstanzlichen Verfahren 1 St 2/24.

<sup>3</sup> Zugleich 4. Strafsenat.

<sup>4</sup> Zugleich 4. Strafsenat.

<sup>5</sup> Zugleich 4. Strafsenat.

<sup>6</sup> Zugleich 4. Strafsenat.

### 3. Strafsenat

- zugleich Senat für Bußgeldsachen -

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Grieß <sup>1</sup> (bis 30. September 2026) N. N. (ab 1. Oktober 2026)
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Sandherr Richter am Kammergericht Brandt Richterin am Kammergericht Karthaus <sup>2</sup> Richterin am Amtsgericht Unterwalder (bis 28. Februar 2026) Richter am Landgericht Dr. Luther (bis 31. Mai 2026) Richterin am Landgericht Kunkel (ab 1. März 2026) Richterin am Amtsgericht Wagner (ab 4. Juni 2026)
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Sandherr
Sitzungstage:	Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

- 1) Rechtsmittel und Haftprüfungen in Verkehrsstrafsachen;
- 2) Rechtsmittel in Bußgeldsachen;
- 3) als „Schiffahrtsobergericht“ die zur Zuständigkeit des Kammergerichts gemäß § 11 des BinSchGerG gehörenden Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Schiffahrtsgерichte in Straf- und Bußgeldsachen;
- 4) Revisionen und Beschwerden in Privatklagesachen;
- 5) Anträge auf gerichtliche Entscheidung und Anordnung nach § 51 Abs. 2 und 3 GVG;
- 6) alle nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Strafsachen - im Turnus (20/100) -;<sup>A, B</sup>
- 7) a) Entscheidungen nach dem IRG und nach dem IStGHG und  
b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach diesen Gesetzen  
- im Turnus -.

<sup>A</sup> (Pb vom 27.01.2026)

<sup>B</sup> (Pb vom 12.03.2026)

---

<sup>1</sup> 9/10 Richterpensum, im Übrigen Coachingbeauftragte für den Kammergerichtsbezirk.

<sup>2</sup> Zugleich Ermittlungsrichterin.

#### 4. Strafsenat

- zugleich Beschwerdesenat für Rehabilitierungssachen –

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Sdunzig <sup>1</sup>
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Gärtner Richter am Kammergericht Heymann Richterin am Kammergericht Dr. Hailer Richterin am Kammergericht Modlmayr Richter am Amtsgericht Jonas (bis 30. September 2026) Richter am Landgericht Bode (bis 30. Juni 2026)
Regelmäßige/r Vertreter/in der Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Gärtner (für Arbeitsgebiete 4) bis 8)) Richter am Kammergericht Heymann (für Arbeitsgebiete 1) bis 3) und 9))
Sitzungstage:	Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

- 1) erstinstanzliche Strafsachen und die nach § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesenen erstinstanzlichen Verfahren;  
  
Die bis zum 31. Dezember 2023 im Turnusring B bei dem 6. Strafsenat eingegangenen Verfahren, in denen bis zum 25. November 2025 keine Hauptverhandlungstermine anberaumt wurden, werden auf den 4. Strafsenat übertragen.
- 2) Verfahren im Sinne von § 120 a GVG und § 462 a Abs. 5 Satz 1 StPO;
- 3) Rechtsmittel nach § 120 Abs. 3 GVG sowie die Gesuche über die Ablehnung des Ermittlungsrichters;
- 4) alle nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Strafsachen - im Turnus (14/100) -;
- 5) a) Entscheidungen nach dem IRG und nach dem IStGHG und  
b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach diesen Gesetzen;  
- im Turnus -
- 6) a) Beschwerden der Vollstreckungsbehörde gegen Entscheidungen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 BtMG sowie  
b) Rechtsmittel nach § 35 Abs. 7 Satz 4 BtMG in Verbindung mit § 462 Abs. 3 Satz 1 StPO und nach § 36 Abs. 5 Satz 3 BtMG;
- 7) die Entscheidungen des Kammergerichts als gemeinschaftliches oberes Gericht

---

<sup>1</sup> Zugleich Vorsitz im Hilfsstrafsensat 2 A sowie Tätigkeit im 1. Strafsenat.

in Strafsachen (zum Beispiel §§ 12 ff. StPO);

- 8) Beschwerden nach dem 1. SED-UnBerG;
- 9) Anträge auf Wiederaufnahme gegen erstinstanzliche Urteile des 2. Strafsenats des Kammergerichts.

## 5. Strafsenat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Kelting-Scholz
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht P. Müller <sup>1</sup> Richter am Kammergericht Dr. Mann <sup>2</sup> Richter am Kammergericht Dr. Oppermann <sup>3</sup> Richter am Kammergericht Prof. Dr. Pohlreich <sup>4</sup> Richterin am Amtsgericht Dr. Paulus (bis 31. März 2026) Richterin am Landgericht Dr. Kahmen (bis 30. Juni 2026) Richter am Landgericht Dr. Schäuble <sup>5</sup> (ab 1. April 2026)
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Dr. Mann
Sitzungstage:	Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

- 1) alle nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Strafsachen - im Turnus (30/100) -;
- 2) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern des Landgerichts und Rechtsmittel, die Verfahren nach dem 1. Abschnitt des Siebenten Buches der StPO betreffen - im Turnus (50/100);
- 3) a) Entscheidungen nach dem IRG und nach dem IStGHG und  
b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach diesen Gesetzen  
- im Turnus -;
- 4) Rechtsmittel in den Fällen des § 74 a Abs. 4 GVG und des § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG;
- 5) nach § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO zurückverwiesene erstinstanzliche Verfahren, wenn nur noch der Strafsenat an den Turnusringen A und B teilnimmt, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist.

---

<sup>1</sup> 4/5 Richterpensum.

<sup>2</sup> 9/10 Richterpensum, zugleich Tätigkeit im Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz – und im 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

<sup>3</sup> Zugleich Ermittlungsrichter.

<sup>4</sup> 1/10 Richterpensum.

<sup>5</sup> 4/5 Richterpensum.

## 6. Strafsenat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Schmidt  
Beisitzer: Richterin am Kammergericht Dr. Düffer  
Richter am Kammergericht Dr. Bornemann<sup>1</sup>  
Richterin am Kammergericht Kammerdiener

Regelmäßige Vertreterin  
des Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Dr. Düffer  
Sitzungstage: Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

- 1) erstinstanzliche Strafsachen und die nach § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesenen erstinstanzlichen Verfahren;
- 2) Verfahren im Sinne von § 120 a GVG und § 462 a Abs. 5 Satz 1 StPO;
- 3) Rechtsmittel nach § 120 Abs. 3 GVG sowie die Gesuche über Ablehnung des Ermittlungsrichters;
- 4) alle nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Strafsachen - im Turnus (1/100) -;
- 5) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 172 StPO;
- 6) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23 ff. EGGVG, soweit sie Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Strafvollzugs betreffen;
- 7) Anträge auf Wiederaufnahme gegen erstinstanzliche Urteile des 4. Strafsenats des Kammergerichts.

---

<sup>1</sup> Zugleich 22. Zivilsenat. Die Tätigkeit im 6. Strafsenat beschränkt sich auf die Mitwirkung im Staatsschutzverfahrens 6 St 1/23 bis zum Abschluss in der ersten Instanz und geht der Tätigkeit im 22. Zivilsenat vor.

## **Ermittlungsrichter/in<sup>1</sup>**

Ermittlungsrichterin: Richterin am Kammergericht Karthaus<sup>2</sup>

Ermittlungsrichter: Richter am Kammergericht Dr. Oppermann<sup>3</sup>

Die Ermittlungsrichterin und der Ermittlungsrichter vertreten sich gegenseitig.

Im Falle ihrer gleichzeitigen Verhinderung vertritt:

Vertreterin: Richterin am Kammergericht Stadge<sup>4</sup>

Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung der Ermittlungsrichterin und des Ermittlungsrichters sowie ihrer regelmäßigen Vertreterin findet eine Vertretung ausschließlich in Eilt-Sachen statt. Hierzu werden die Beisitzer der Strafsenate mit Ausnahme der Erprobungsrichter in der Reihenfolge ihres Dienstalters – beginnend mit dem Dienstjüngsten – herangezogen. Bei gleichem Dienstalder geht der Lebensjüngere vor.

Eiltsachen sind solche, in denen eine ermittelungsrichterliche Entscheidung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb von drei Werktagen oder kürzerer Frist getroffen werden muss.

Die eingehenden Sachen werden der Ermittlungsrichterin und dem Ermittlungsrichter im Wechsel beginnend mit Richterin am Kammergericht Karthaus zugewiesen. Die so begründete Zuständigkeit für diese Verfahren bleibt während der gesamten Dauer des Ermittlungsverfahrens bestehen. Gleiches gilt für die im Jahr 2025 entsprechend begründete Zuständigkeit des Ermittlungsrichters Dr. Oppermann. Jedes neue oder erneut eingehende staatsanwaltliche Verfahren zählt im Rahmen der Zuweisung unabhängig von der Anzahl der Anträge in dem Verfahren als eine neu eingehende Sache. Im Falle der Zuweisung wegen Vorbefassung erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus. Durch eine irrtümlich fehlerhafte Zuteilung einer Sache wird die Zuteilung der danach erfassten Sachen nicht berührt. Auch bei einer dann erforderlichen Neuzuweisung bleibt die ursprüngliche Berücksichtigung im Turnus bestehen.

---

<sup>1</sup> Die Tätigkeit als Ermittlungsrichterin bzw. Ermittlungsrichter hat Vorrang vor der Tätigkeit in den Strafsenaten mit Ausnahme der Teilnahme an einer erstinstanzlichen Hauptverhandlung.

<sup>2</sup> Zugleich 3. Strafsenat.

<sup>3</sup> Zugleich 5. Strafsenat.

<sup>4</sup> Im Übrigen Tätigkeit als Frauenvertreterin des Kammergerichts.

## C. Weitere Spruchkörper

### Vergabesenat<sup>1</sup>

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Holldorf<sup>2</sup>  
Beisitzer: Richter am Kammergericht Radu<sup>3</sup>  
Richterin am Kammergericht Dr. Monjé<sup>4</sup>  
Regelmäßiger Vertreter  
der Vorsitzenden: Richter am Kammergericht Radu  
Sitzungstage: Montag

Der Senat bearbeitet:

Angelegenheiten gemäß §§ 169 Abs. 2, 171, 173, 176 GWB.

---

<sup>1</sup> Die Tätigkeit im Vergabesenat hat Vorrang vor der Tätigkeit in anderen Senaten.

<sup>2</sup> 1/5 Richterpensum, zugleich Vorsitz im 9. Zivilsenat, im Kartellsenat und im Senat für Baulandsachen.

<sup>3</sup> 2/5 Richterpensum, zugleich 9. Zivilsenat, Kartellsenat und Senat für Baulandsachen sowie Tätigkeit als Güterichter.

<sup>4</sup> 2/5 Richterpensum, zugleich 9. Zivilsenat und Senat für Baulandsachen.

## Senat für Notarsachen<sup>1</sup>

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Feskorn <sup>2</sup>
Richterliche Beisitzer:	Richter am Kammergericht Damaske <sup>3</sup> Richter am Kammergericht Müller Land <sup>4</sup> Richterin am Kammergericht Kruse <sup>5</sup>
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Müller Land
Beisitzende Notare:	Notar Dr. Windelen Notar Dr. Schmidt-Ott Notarin Gregor
Sitzungstage:	werden von Fall zu Fall bestimmt

Der Senat bearbeitet:

die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Disziplinarsachen gegen Notare und verwaltungsrechtliche Notarsachen nach den §§ 99, 111 BNotO.

---

<sup>1</sup> Die Tätigkeit im Senat für Notarsachen hat Vorrang vor der Tätigkeit in anderen Senaten.

<sup>2</sup> 3/10 Richterpensum, zugleich Vorsitz im 25. Zivilsenat.

<sup>3</sup> 1/5 Richterpensum, zugleich 9. Zivilsenat sowie Tätigkeit im Anwaltsgerichtshof.

<sup>4</sup> 1/5 Richterpensum, zugleich 1. Zivilsenat.

<sup>5</sup> 1/5 Richterpensum, zugleich 25. Zivilsenat.

## Kartellsenat<sup>1</sup>

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Holldorf<sup>2</sup>  
Richterliche Beisitzer: Richter am Kammergericht Radu<sup>3</sup>  
Richterin am Kammergericht Dr. Berkl<sup>4</sup>  
Richter am Kammergericht Dr. Holznagel<sup>5</sup>  
Regelmäßiger Vertreter  
der Vorsitzenden: Richter am Kammergericht Radu  
Sitzungstage: Montag und Mittwoch

Der Senat bearbeitet:

- 1) Angelegenheiten gemäß § 91 GWB;
- 2) Angelegenheiten gemäß § 106 EnWG.

---

<sup>1</sup> Die Tätigkeit im Kartellsenat hat Vorrang vor der Tätigkeit in anderen Senaten.

<sup>2</sup> 2/5 Richterpensum, zugleich Vorsitz im 9. Zivilsenat, Vergabesenat und Senat für Baulandsachen.

<sup>3</sup> 2/5 Richterpensum, zugleich 9. Zivilsenat, Vergabesenat und Senat für Baulandsachen sowie Tätigkeit als Güterichter.

<sup>4</sup> 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

<sup>5</sup> 3/5 Richterpensum, zugleich 27. Zivilsenat.

## Commercial Court

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Retzlaff<sup>1</sup>  
Richterliche Beisitzer: Richter am Kammergericht Dr. Mühlens<sup>2</sup>  
Richter am Kammergericht Dr. Jeremias<sup>3</sup>  
Regelmäßiger Vertreter  
des Vorsitzenden: Richter am Kammergericht Dr. Mühlens<sup>A</sup>

Streitigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Einführung eines Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Berliner Zivilgerichtsbarkeit (Commercial Court Verordnung - CCVO).

<sup>A</sup> (Pb vom 27.01.2026)

---

<sup>1</sup> Zugleich 21. Zivilsenat.

<sup>2</sup> Zugleich 21. Zivilsenat.

<sup>3</sup> Zugleich 7. Zivilsenat.

## Senat für Baulandsachen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Holldorf<sup>1</sup>  
Richterliche Beisitzer: Richter am Kammergericht Damaske<sup>2</sup>  
Richter am Kammergericht Radu<sup>3</sup>  
Richterin am Kammergericht Dr. Monjé<sup>4</sup>  
Richter am Obergerverwaltungsgericht Kohl<sup>5</sup>  
Regelmäßige Vertreterin  
der Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Dr. Monjé  
Sitzungstage: Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

die vom Oberlandesgericht in gerichtlichen Verfahren des Baugesetzbuches zu erledigenden Verfahren.

---

<sup>1</sup> Zugleich Vorsitz im 9. Zivilsenat, im Kartellsenat und im Vergabesenat.

<sup>2</sup> Zugleich 9. Zivilsenat und Senat für Notarsachen sowie Anwaltsgerichtshof.

<sup>3</sup> Zugleich 9. Zivilsenat, Kartellsenat und Vergabesenat sowie Tätigkeit als Güterichter.

<sup>4</sup> Zugleich 9. Zivilsenat und Vergabesenat.

<sup>5</sup> Stellvertretender verwaltungsgerichtlicher Beisitzer: RiOVG Baumert.

## Senat für Landwirtschaftssachen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Vogel<sup>1</sup>  
Richterliche Beisitzer: Richter am Kammergericht Dittrich<sup>2</sup>  
Richterin am Kammergericht Ramge<sup>3</sup>  
Richter am Landgericht Dr. Petrescu<sup>4</sup>  
(bis 30. April 2026)  
Richter am Amtsgericht Zeid<sup>5</sup> (ab 1. Mai 2026)

Regelmäßige Vertreterin  
des Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Ramge  
Beisitzende: Landwirt Gericke  
Dipl.-Biologin und Landwirtin Kitzmann  
Agraringenieur Mette  
Agraringenieurin Zorn

Sitzungstage: Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

Rechtsmittel in Landwirtschaftssachen.

---

<sup>1</sup> Zugleich 8. Zivilsenat.

<sup>2</sup> Zugleich 8. Zivilsenat.

<sup>3</sup> Zugleich 8. Zivilsenat.

<sup>4</sup> Zugleich 8. Zivilsenat.

<sup>5</sup> Zugleich 8. Zivilsenat.

## **Senat für Wirtschaftsprüfersachen - zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz -**

Vorsitzender Richter:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Sprockhoff <sup>1</sup>
Richterliche Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Rosseck <sup>2</sup> Richter am Kammergericht Dr. Mann <sup>3</sup> Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Jahntz <sup>4</sup>
Ehrenamtliche Beisitzer:	Dr. Christoph Regierer (Wirtschaftsprüfer) Frauke Berndt (Wirtschaftsprüferin) Olaf Köppe (Wirtschaftsprüfer) Roger Fischl (Wirtschaftsprüfer) Füssel, Dr. Julia (Wirtschaftsprüferin) Richard, Albrecht (Wirtschaftsprüfer)
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden: Sitzungstage:	Richter am Kammergericht Dr. Mann werden von Fall zu Fall bestimmt

Der Senat bearbeitet:

- 1) die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden berufsgerichtlichen Verfahren gemäß § 73 der WiPO;
- 2) Beschwerden nach § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (Untersuchungsausschussgesetz– UntAG) vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330).

---

<sup>1</sup> 1/10 Richterpensum, zugleich 4. Zivilsenat sowie 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen.

<sup>2</sup> 1/10 Richterpensum, zugleich 4. Zivilsenat sowie 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen.

<sup>3</sup> 1/10 Richterpensum, zugleich 5. Strafsenat sowie 1. Senat für Steuerberater – und Steuerbevollmächtigensachen.

<sup>4</sup> 1/10 Richterpensum, zugleich 14. Zivilsenat sowie 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen.

## 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Vorsitzender Richter:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Sprockhoff <sup>1</sup>
Richterliche Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Rosseck <sup>2</sup> Richter am Kammergericht Dr. Mann <sup>3</sup> Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Jahntz <sup>4</sup>
Ehrenamtliche Beisitzer:	Stephanie Bschorr (Steuerberaterin) Knut Lingott (Steuerberater) Philipp Höppeler (Steuerberater) Dr. Hans Cobet (Steuerberater) Clemens Gorke (Steuerberater)
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Dr. Mann
Sitzungstage:	werden von Fall zu Fall bestimmt

Der Senat bearbeitet:

die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden berufsgerichtlichen Verfahren gemäß §§ 89 ff. des StBerG.

---

<sup>1</sup> Zugleich 4. Zivilsenat und Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz.

<sup>2</sup> Zugleich 4. Zivilsenat und Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz.

<sup>3</sup> Zugleich 5. Strafsenat und Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz.

<sup>4</sup> Zugleich 14. Zivilsenat; zugleich Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz.

## 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Vorsitzender Richter:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Herb <sup>1</sup>
Richterliche Beisitzer:	Richter am Kammergericht Dr. Kessel <sup>2</sup> Richterin am Kammergericht Neumann <sup>3</sup> Richter am Kammergericht Hollering <sup>4</sup> Richter am Amtsgericht Hausdorf <sup>5</sup> (bis 28. Februar 2026) Richter am Landgericht Kupferschmidt <sup>6</sup> (ab 1. März 2026)
Ehrenamtliche Beisitzer:	Stephanie Bschorr (Steuerberaterin) Knut Lingott (Steuerberater) Philipp Höppeler (Steuerberater) Dr. Hans Cobet (Steuerberater) Clemens Gorke (Steuerberater)
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Neumann
Sitzungstage:	Nach Bedarf

Der Senat bearbeitet:

Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesen worden sind.

---

<sup>1</sup> Zugleich 2. Strafsenat.

<sup>2</sup> Zugleich 2. Strafsenat.

<sup>3</sup> Zugleich 2. Strafsenat.

<sup>4</sup> Zugleich 2. Strafsenat.

<sup>5</sup> Zugleich 2. Strafsenat.

<sup>6</sup> Zugleich 2. Strafsenat.

**D. Bereitschaftsrichterliste**

### **III. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung**

#### **A. Geschäftsverteilung für die Zivilsenate**

##### **1. Verteilung nach Sachgebieten**

###### **1.1. Grundsatz**

Vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen bestimmt sich die Geschäftsverteilung nach den Zivilsenaten in Teil II A zur Bearbeitung zugewiesenen Sachgebieten. **1**

Maßgeblich ist das Sachgebiet, dem das nach der Sachdarstellung der klagenden bzw. antragstellenden Partei in der letzten mündlichen Verhandlung der Vorinstanz geltend gemachte Begehren (Anspruch) angehört. Hat eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden, ist die aus den letzten Schriftsätzen der klagenden bzw. antragstellenden Partei ersichtliche Sachdarstellung maßgeblich. **2**

###### **1.2. Abweichende Anknüpfung**

Ziff. 1. 1. Satz 2 gilt entsprechend.

###### **a) Widerklage **3****

Das mit einer Widerklage geltend gemachte Begehren ist maßgeblich, wenn **4**

- die Klage eine sonstige Streitigkeit des bürgerlichen Rechts betrifft;
- wenn ausschließlich die Widerklage Gegenstand des vor dem Kammergericht geführten Verfahrens ist.

###### **b) Negative Feststellungsklagen **5****

Bei negativen Feststellungsklagen ist das Sachgebiet maßgeblich, dem der Anspruch angehört, dessen sich die beklagte Partei berührt. **5**

###### **c) Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten sowie Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und Sachverständige **6****

Als zu einem Sachgebiet gehörig behandelt werden auch Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten sowie Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sowie gegen Sachverständige gemäß § 839 a BGB, wenn der Gegenstand der Tätigkeit diesem Sachgebiet zuzuordnen ist. **6**

###### **d) Gemischte Verträge **7****

Für Ansprüche aus gemischten Verträgen ist das Sachgebiet maßgeblich, dem der Anspruch nach dem offensichtlich vorherrschenden Vertragstyp angehört oder aus dem der Anspruch ausschließlich hergeleitet wird. **7**

e)	Herausgabe und Rückgewähr von Leistungen	
	Für Ansprüche auf Herausgabe oder Rückgewähr des zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleisteten (§§ 812 ff. BGB, § 346 BGB, § 985 BGB) ist das Sachgebiet maßgeblich, dem die Verbindlichkeit angehört.	<b>8</b>
f)	Bürgschaft u. a.	
	Bei Ansprüchen aus Bürgschaft, Garantievertrag, Schuldanerkenntnis, Schuld(mit)übernahme und bei geltend gemachten Freistellungsansprüchen ist für die Zuständigkeit die Hauptverbindlichkeit maßgeblich.	<b>9</b>
	Entsprechendes gilt für Ansprüche aus § 179 BGB, Vergleich und auf Vertragsstrafe.	<b>10</b>
g)	Forderungsprätendentenstreit	
	Streiten die Parteien lediglich um die Wirksamkeit einer Abtretung oder Pfändung eines Anspruchs, gilt die Sache als sonstige Streitigkeit des bürgerlichen Rechts.	<b>11</b>
	Für Klagen auf Feststellung der Berechtigung nach Maßgabe eines Hinterlegungsgesetzes ist der ursprüngliche Anspruch der klagenden Partei gegen die hinterlegende Person maßgeblich.	<b>12</b>
h)	Arreste und einstweilige Verfügungen	
	Für Arreste und einstweilige Verfügungen ist der Senat zuständig, der für den Anspruch (§§ 920, 936 ZPO) oder das Rechtsverhältnis (§ 940 ZPO) zuständig wäre.	<b>13</b>
	Ist oder war bei einem Senat eine Verfügungs- oder Arrestsache oder ein entsprechendes Prozesskostenhilfverfahren anhängig, so ist er auch für die Hauptsache, für Schadensersatzansprüche aus § 945 ZPO und für die Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zuständig, das dem Arrest- oder Verfügungsverfahren zugrunde liegt, und umgekehrt, es sei denn, das betreffende Sachgebiet wird von ihm nicht mehr bearbeitet.	<b>14</b>
i)	Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Unterlassungsklagengesetz (U-KlaG) sowie für Ansprüche aus außergerichtlichen, in solchen Sachen abgegebenen Unterwerfungserklärungen ist derjenige Zivilsenat zuständig, in dessen Rechtsgebiet der streitgegenständliche Sachverhalt fällt, soweit die Sache nicht dem 23. Zivilsenat zugewiesen ist.	<b>15</b>

### 1.3. Besondere Verfahren

Außer in Familiensachen ist für Verfahren betreffend

16

- a) die Erteilung oder Umschreibung der Vollstreckungsklausel,
- b) die Wiederaufnahme,
- c) Vollstreckungsklagen, auch wenn der Antrag auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung oder Herausgabe des Vollstreckungstitels lautet oder die Klage auf § 826 BGB gestützt wird,
- d) Klagen aus § 717 Abs. 2 oder 3 ZPO,
- e) Abänderungsklagen aus den §§ 323, 927 ZPO,
- f) Klagen gemäß §§ 722, 723 ZPO,

der Senat zuständig, vor dem der zugrundeliegende Anspruch im Vorprozess anhängig war oder der im Vorprozess über die Prozesskostenhilfe für die Berufungsinstanz entschieden hat.

Ist der Senat nicht oder nicht mehr vorhanden oder bearbeitet er das betreffende Sachgebiet nicht mehr, so ist der Senat zuständig, vor dem der Vorprozess nach der gegenwärtigen Geschäftsverteilung anhängig werden würde.

17

### 1.4. Zugehörigkeiten zu mehreren Sachgebieten

- a) Werden mehrere Ansprüche geltend gemacht oder gehört der geltend gemachte Anspruch mehreren Sachgebieten an, so ist das in der nachstehenden Reihenfolge zuerst aufgeführte Sachgebiet für die Geschäftsverteilung maßgeblich:

18

- (1) Streitigkeiten aus Spezialgesetzen
- (2) markenrechtliche Streitigkeiten
- (3) urheberrechtliche Streitigkeiten
- (4) wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten
- (5) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften
- (6) maklerrechtliche Streitigkeiten
- (7) Streitigkeiten wegen Namens- oder Firmenrechten
- (8) miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten
- (9) baurechtliche Streitigkeiten
- (10) Streitigkeiten aus Heilbehandlungen
- (11) handelsrechtliche Streitigkeiten
- (12) Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen
- (13) Streitigkeiten gegen Amtsträger aus Amtstätigkeit
- (14) Kapitalanlagesachen
- (15) alle übrigen Streitigkeiten aus sonstigen Sachgebieten

mit Ausnahme der sonstigen Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts

(16) sonstige Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts.

b) Bei Haupt- und Hilfsanspruch geht der Hauptanspruch vor. **19**

Das Sachgebiet des Hilfsanspruchs ist maßgeblich, wenn

- der Hauptanspruch eine sonstige Streitigkeit des bürgerlichen Rechts betrifft,
- ausschließlich der Hilfsanspruch Gegenstand des vor dem Kammergericht geführten Verfahrens ist.

c) Die Zuständigkeit eines Senats bleibt bestehen, wenn nach Eingang des ersten Rechtsmittels oder Antrags auf Prozesskostenhilfe in derselben Sache Ansprüche aus anderen Sachgebieten an das Kammergericht gelangen. **20**

Dies gilt nicht, wenn das erste Rechtsmittel oder der erste Antrag auf Prozesskostenhilfe eine sonstige Streitigkeit des bürgerlichen Rechts betrifft. **21**

#### 1.5. Umfang der Zuständigkeit

Der für die Hauptsache zuständige Senat ist auch zuständig für Beschwerden **22**

- a) gegen gerichtliche Entscheidungen über die Kostentragungspflicht,
  - b) gegen gerichtliche Entscheidungen im Prozess- oder Verfahrenskostenhilfungsverfahren, soweit es sich nicht um eine Kostensache handelt,
  - c) gegen die Festsetzung des Streit- oder Verfahrenswerts,
  - d) gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr,
  - e) in Sachen der Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, soweit in erster Instanz ein Prozessgericht entschieden hat,
  - f) in selbstständigen Beweisverfahren,
  - g) in Ablehnungssachen, soweit nicht anderweitig geregelt,
  - h) gemäß § 4 Abs. 3 und 5 JVEG,
- sowie Entscheidungen gemäß § 21 GKG bzw. § 20 FamGKG.

#### 1.6. Vorbefassung

Der durch einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Rechtsmittel zuständig gewordene Senat - bei einer Mehrheit von Senaten der zeitlich zuerst mit der Sache befasste Senat - ist auch für die dieselbe Sache betreffenden weiteren Prozesskostenhilfeanträge und Rechtsmittel zuständig. **23**

Dies gilt nicht,	<b>24</b>
a) wenn der Senat das betreffende Sachgebiet nicht mehr bearbeitet,	
b) in Familiensachen,	
c) wenn die Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Musterverfahrensantrages in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen worden ist.	
1.7. Sachgebiete (in alphabetischer Reihenfolge)	
a) Amtshaftungsstreitigkeiten	
sind Streitigkeiten über Ansprüche gegen Amtsträger aus Amtstätigkeit jeglicher Art sowie aus nicht fiskalischer Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Bereich (z.B. §§ 59 ff. ASOG, § 13 StrEG, enteignender Eingriff, Aufopferung) einschließlich der Ansprüche gemäß § 8 LADG.	<b>25</b>
Ausgenommen sind Streitigkeiten betreffend Ansprüche über die Wirksamkeit oder die Folgen der von einem Amtsträger geschlossenen Verträge sowie über die Abgabe von Willenserklärungen auf Abschluss von Verträgen durch einen Amtsträger.	<b>26</b>
b) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften	
sind	
(1) Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 1a S. 2 KWG genannten Geschäften (u. a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlagenberatung und -vermittlung) betroffen sind, unabhängig davon, ob das Geschäft ein Finanzinstrument i. S. d. § 1 Abs. 11 KWG betrifft, auch wenn die Forderung nach Abtretung durch Dritte geltend gemacht wird, sowie bankrechtliche Streitigkeiten unter Beteiligung von Entschädigungseinrichtungen von Banken und mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundenen Beteiligten,	<b>27</b>
(2) Schadensersatzansprüche, die aus einem gemäß §§ 54 ff. KWG straf- oder bußgeldbewehrten Verhalten hergeleitet werden.	<b>28</b>
c) Baurechtliche Streitigkeiten	
sind	
(1) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, i. S. d. § 119 a Abs. 1 Nr. 2 GVG,	<b>29</b>
(2) Ansprüche aus dem Gesetz über die Sicherung der Bauforderung vom 1. Juni 1909 (RGBl. I S. 449).	<b>30</b>
d) Sonstige Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts	
sind Streitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist.	<b>31</b>

e) Handelsrechtliche Streitigkeiten	
sind Streitigkeiten	
(1) im Sinne des § 95 GVG mit folgenden Maßgaben:	<b>32</b>
- die Kaufmannseigenschaft i.S.v. § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG wie auch die Qualifizierung als beiderseitiges Handelsgeschäft muss sich – aus den Akten ersichtlich – aus einer gemäß § 19 HGB geführten Bezeichnung, der Eintragung im Handelsregister oder einem entsprechenden ausländischen Register ergeben, auch wenn sie bei Rechtshängigkeit nicht mehr fortbesteht,	<b>33</b>
- Streitigkeiten aus Treuhandverhältnissen, die sich auf Geschäftsanteile oder Aktien beziehen, gelten ebenfalls als Sachen im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG,	<b>34</b>
- ferner gelten über den Wortlaut des § 95 Abs. 1 Nr. 4d GVG hinaus auch Streitigkeiten aus dem Erwerb eines Handelsgeschäfts als gesellschaftsrechtliche Handelssachen. Der Erwerb von Gesellschaftsanteilen einschließlich Aktien gilt als Erwerb eines Handelsgeschäfts,	<b>35</b>
(2) aus Handelsvertreter-, Kommissions-, Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften sowie aus Nebengesetzen des HGB,	<b>36</b>
(3) bei denen ein Geschäftsführer, Vorstand oder Gesellschafter einer Handelsgesellschaft allein in Anspruch genommen wird und bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Handelsgesellschaft wegen dieses Anspruchs eine Handelssache vorläge; in diesen Fällen ist für die Buchstabenzuständigkeit auf den Namen der Gesellschaft abzustellen,	<b>37</b>
(4) die im ersten Rechtszug von einer Kammer für Handelssachen entschieden worden sind,	<b>38</b>
(5) aus dem Recht der BGB-Gesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft.	<b>39</b>
f) Streitigkeiten aus Heilbehandlungen	
sind Ansprüche aus	
(1) Heilbehandlungen, auch soweit hieraus Ansprüche aus Amtshaftung resultieren,	<b>40</b>
(2) dentalprothetischen Leistungen,	<b>41</b>
(3) Pflegeleistungen zwischen Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftigen,	<b>42</b>
(4) tierärztlichen Behandlungen.	<b>43</b>

g) Kapitalanlagesachen	
sind Rechtsstreitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche sowie Ansprüche aus Anlagevermittlung, -beratung oder -verwaltung betreffend Kapitalanlagen einschließlich Anlagen in nicht zu Wohnzwecken genutzten Immobilien.	<b>44</b>
h) Maklerrechtliche Streitigkeiten	
sind	
(1) Maklersachen nach BGB und HGB,	<b>45</b>
(2) einschließlich der von § 119 a Abs. 1 Nr. 4 GVG mitumfassten Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 Abs. 3 VVG, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind.	<b>46</b>
i) Miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten	
sind	
(1) Ansprüche aus dem Miet- und Pachtrecht (ausgenommen Landpachtrecht) über Gebäude, Gebäudeteile und unbebaute Grundstücke,	<b>47</b>
(2) Ansprüche auf Nutzungsentschädigung für die Benutzung oder Nutzung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder unbebauten Grundstücken (mit Ausnahme sachenrechtlicher Nutzungsrechte),	<b>48</b>
(3) Ansprüche aus Eigentum oder Besitz an Gebäuden, Gebäudeteilen und unbebauten Grundstücken, wenn sich aus dem Akteninhalt ergibt, dass eine Partei sich aufgrund eines Miet- oder Pachtrechts oder des Vermieterpfandrechts für besitzberechtigt hält,	<b>49</b>
(4) Ansprüche aus dem Kleingartenrecht.	<b>50</b>
j) Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen	
sind	
(1) Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen, die sich beim Betrieb eines Fahrzeugs ereignen, einschließlich von Ausgleichsansprüchen mehrerer Verpflichteter,	<b>51</b>
(2) Schadenersatz- und Rückforderungsansprüche aus vorgetäuschten oder gestellten Unfällen.	<b>52</b>
Die Zuständigkeit für eine Streitigkeit im Sinne von (1) begründet die Zuständigkeit des Senats auch für weitere Schadensfälle aus demselben Sachverhalt, es sei denn, er bearbeitet das Sachgebiet nicht mehr.	<b>53</b>
1.8. Zuständigkeit in Familiensachen	
a) Auslandssachen sind Verfahren, in denen ein Beteiligter nicht ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit hat, staatenlos ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.	<b>54</b>

Inlandssachen sind Verfahren, in denen alle Beteiligten nur die deutsche Staatsangehörigkeit und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.	55
Beteiligte in diesem Sinne sind	56
(1) in Kindschaftssachen das Kind/die Kinder, die leiblichen oder rechtlichen Eltern, die Großeltern, Pflegepersonen oder Dritte, sofern sie Antragsteller bzw. Mussbeteiligte im Sinne von § 7 Abs. 2 FamFG sind;	
(2) im Übrigen Antragsteller und Antragsgegner.	
b) Sofern eine Entscheidung im Abhilfeverfahren ergangen ist, bestimmt sich die Zuständigkeit des Senats nach der Abteilung des Familiengerichts, die die Entscheidung getroffen hat.	57
c) Für	58
(1) die Erteilung oder Umschreibung einer Vollstreckungsklausel,	
(2) die Wiederaufnahme	
ist der Senat zuständig, vor dem das Verfahren anhängig war.	
Besteht dieser Senat nicht mehr oder handelt es sich nicht mehr um einen Familiensenat, hat der bei Eingang des Antrags nach der Geschäftsverteilung zuständige Senat zu entscheiden.	59
<b>2. Buchstabenverteilung</b>	
2.1. Grundsatz	
a) Name der beklagten Partei	
Soweit sich die Geschäftsverteilung in den Sachgebieten nach Buchstaben richtet, ist der Anfangsbuchstabe des Namens der beklagten Partei maßgebend, wie er in der ersten Instanz bekannt war (auch wenn er sich nachträglich geändert hat). Bei offenkundigen Falschbezeichnungen ist der richtige Name des Beklagten maßgebend.	60
b) Anfangsbuchstabe	
Als Anfangsbuchstabe des Namens gilt - auch bei abweichenden Anknüpfungen gemäß Ziffer 2.2. - bei Klagen und Anträgen	61
(1) gegen natürliche Personen	
- der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptnamens (nicht Vornamens),	62
die zum Namen gehörigen früheren deutschen Adelsbezeichnungen (Prinz, Graf, von usw.) gelten im Sinne der Geschäftsverteilung nicht als Teil des Familiennamens,	63
Unberücksichtigt bleiben die Vorsilben „Abd“, „Abdel“, „Abu“, „Abou“, „Ad“, „Al“, „An“, „Ar“, „As“, „At“, „Ben“, „Bou“, „d“, „da“, „de“, „del“, „della“, „den“, „di“, „do“, „dos“, „du“, „El“, „van“, „van de“, „van den“, „van der“, wenn sie mit dem Namen nicht oder nur durch einen Bindestrich oder ein Apostroph verbunden	64

sind;	
- der Anfangsbuchstabe des Namens des Inhabers bei einem unter seiner Firma in Anspruch genommenen Kaufmann; ist der Inhaber nicht namentlich bekannt, der Anfangsbuchstabe der Firma,	<b>65</b>
- der Anfangsbuchstabe des Namens des Insolvenzschuldners bei Inanspruchnahme als Insolvenzverwalter,	<b>66</b>
- der Anfangsbuchstabe des Namens des Schuldners bei Inanspruchnahme als Zwangsverwalter,	<b>67</b>
- der Anfangsbuchstabe des Namens des Erblassers oder Testators bei Inanspruchnahme als Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker,	<b>68</b>
(2) gegen Berlin, den Senat oder ein Bezirksamt von Berlin der Buchstabe B,	<b>69</b>
(3) gegen Wohnungseigentümergeinschaften, Gesellschaften, Vereine, Anstalten und andere juristische Personen der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes,	<b>70</b>
Abkürzungen und Buchstabenfolgen gelten als Wörter,	<b>71</b>
Zahlen werden so behandelt, als wenn sie ausgeschrieben worden wären,	<b>72</b>
nachstehende Wörter und Wortbestandteile bleiben außer Betracht, es sei denn, es finden sich keine weiteren Wörter: ARGE (auch ausgeschrieben als „Arbeitsgemeinschaft“), Bau-, (eingetragene) GbR, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Gesellschaft- Grundstücks-, Rechtsanwalts-, Rechtsanwälte, und, Verwaltungs-, WEG, Wohnungs-,	<b>73</b>
entfällt einer der genannten Wortbestandteile, entfällt für die Zuständigkeitsbestimmung auch der verbleibende Wortteil,	<b>74</b>
Umlaute ä, ö, ü sind auch in der Schreibweise ae, oe, ue nur als einfache Buchstaben a, o, u maßgeblich,	<b>75</b>
c) gegen mehrere Beklagte oder Kläger oder bei der Beteiligung einer Partei an Rechtsverhältnissen zu mehreren Gesellschaften:	<b>76</b>
- der Anfangsbuchstabe des in der alphabetischen Reihenfolge ersten nach vorstehenden b) (1) bis (3) maßgeblichen Wortes,	<b>77</b>
- wenn neben einer Gesellschaft deren Gesellschafter, neben einem Verein dessen Mitglieder oder neben der Wohnungseigentümergeinschaft deren Mitglieder Partei sind, der Anfangsbuchstabe wie vorstehend b) (3),	<b>78</b>
- bei mehreren Rechtsmitteln gegen dieselbe Entscheidung ist dasjenige maßgeblich, das als erstes bei dem Kammergericht eingeht; Anträge auf Prozesskostenhilfe stehen Rechtsmitteln gleich.	<b>79</b>

2.2. Abweichende Anknüpfung	
Anstelle des Namens der beklagten Partei ist abweichend in der nachstehenden Reihenfolge maßgeblich	<b>80</b>
a) der Name des Vermieters bzw. Verpächters	
bei Miet- und Pachtsachen, im Falle der Untervermietung der des Untervermieters bzw. Unterverpächters,	<b>81</b>
b) der Name der Gesellschaft	
- im Falle einer stillen Gesellschaft der Name des Inhabers des Handelsgeschäfts -,	
(1) bei Rechtsstreitigkeiten	
- aus einem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, Genossenschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Partnerschaftsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Geschäftsverhältnisses,	<b>82</b>
- aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Geschäftsführern, Vorständen oder Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern,	<b>83</b>
- aus dem Rechtsverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber von Geschäftsanteilen oder Aktien an der Gesellschaft	<b>84</b>
und zwar auch dann, wenn zugleich weitere Klageanträge gestellt werden, die aber zu einer Einordnung der Teilstreitigkeit(en) als Handelssache(n) im Sinn des Geschäftsverteilungsplans führen,	<b>85</b>
dies gilt entsprechend, wenn über das Vermögen der Gesellschaft, Genossenschaft oder des Inhabers des Handelsgeschäfts das Insolvenzverfahren eröffnet ist, wenn der Anspruch von einem Pfandgläubiger geltend gemacht wird oder bei Streitigkeiten aus Treuhandverhältnissen, die sich auf Geschäftsanteile oder Aktien beziehen,	<b>86</b>
(2) bei Freigabeverfahren nach gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, die dem Oberlandesgericht kraft einzelgesetzlicher Bestimmung unmittelbar zugewiesen sind.	<b>87</b>
War in erster Instanz der Name der Gesellschaft nicht bekannt, bestimmt sich die Buchstabenzuständigkeit nach den Namen der Gesellschafter. Maßgeblich ist der in der alphabetischen Reihenfolge erste Name.	<b>88</b>
Der Name der Gesellschaft ist auch bei Streitigkeiten gemäß A. 1.2. f maßgeblich	<b>89</b>

c) der Name des Schuldners	
(1) bei Schadensersatzklagen aus §§ 302 Abs. 4, 600 Abs. 2, 717 Abs. 2, 945 ZPO,	90
(2) bei Klagen aus §§ 767, 768, 878, 797 ZPO,	91
(3) bei Schadensersatz- oder Bereicherungsklagen aus Anlass einer Zwangsvollstreckung,	92
(4) im Aufhebungsverfahren gemäß §§ 926, 927 ZPO,	93
(5) der Hauptverbindlichkeit bei Streitigkeiten gemäß A 1.2. f;	94
dies gilt auch, wenn mit einer solchen Klage eine allgemeine Klage verbunden ist,	95
d) der Name der klagenden oder antragstellenden Partei	
(1) bei negativer Feststellungsklage, wenn nur noch diese den Gegenstand des Rechtsstreits bildet,	96
(2) in Fällen, in denen nur die Widerklage an das Kammergericht gelangt und die Klage zu diesem Zeitpunkt in der Hauptsache bereits endgültig erledigt ist; dies gilt auch für eine Beschwerde, die sich auf die Widerklage gründet,	97
<b>3. Verteilung im Turnus</b>	
Für die Turnusverteilung gelten folgende Grundsätze:	
Der Turnus wird in 18 Ringen durchgeführt. Dabei handelt es sich um:	98
Banksachen (getrennt nach U- und W-Sachen), Kapitalanlagesachen (getrennt nach U- und W-Sachen), Verfahren nach dem KapMuG (getrennt nach Vorlage- und Beschwerdeverfahren), die als Banksachen behandelt werden, Bausachen (getrennt nach U- und W-Sachen), die nicht in eine Spezialzuständigkeit fallenden Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts (getrennt nach U- und W- Sachen), Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen (getrennt nach U- und W-Sachen), Versicherungssachen (getrennt nach U- und W-Sachen), Wettbewerbssachen (getrennt nach U- und W-Sachen) und Erbrechtliche Streitigkeiten (getrennt nach U- und W-Sachen).	
Verbandsklagen – Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen i. S. d. Gesetzes zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (VDuG) – sind wie U-Sachen zu behandeln.	
Der Turnus beginnt jeweils mit dem Zivilsenat, der seiner Nummer nach (aufsteigend) auf denjenigen Zivilsenat folgt, der das zuletzt eingegangene Verfahren bearbeitet hat.	99
Ein neuer Turnus beginnt mit dem Zivilsenat mit der seiner Bezeichnung nach niedrigsten Nummer und erfolgt aufsteigend.	100
Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang der Sache beim Kammergericht maßgeblich. Dabei ist zwischen elektronischen Eingängen über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), den Eingängen über das Laufwerk L und anderen Eingängen zu unterscheiden:	101

Zunächst werden elektronische Eingänge über das EGVP in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs im EGVP verteilt.

Anschließend werden die über das Laufwerk L eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs auf diesem Laufwerk verteilt.

Die übrigen Eingänge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Briefannahmestelle verteilt. Dort werden die Eingänge eines Tages mit fortlaufenden Kennziffern versehen. Für die Vergabe der Kennziffern sind die einzelnen Turnusringe unerheblich. Den mit der Vergabe der Kennziffern betrauten Dienstkräften darf der Stand des Turnus nicht bekannt sein. Die Verteilung der Kennziffern hat ohne vorherige Durchsicht der Berufungs- oder Beschwerdeschriftsätze bzw. sonstiger Antragschriften und ihnen zugrundeliegender Entscheidungen zu erfolgen.

Die an den Turnusringen teilnehmenden Senate werden bei den Eingängen fortlaufend entsprechend dem auf sie jeweils entfallenden Turnusanteil berücksichtigt. **102**

Abgaben von anderen Zivilsenaten, gleichgültig aus welchem Grund, werden wie Neueingänge behandelt. Die Abgabe von zuvor im Turnus verteilten Sachen hat zur Folge, dass der abgebende Senat beim nächsten Turnusdurchgang mit einer weiteren Sache zu berücksichtigen ist. Diese Regelung gilt auch für den Fall einer (senatsübergreifenden) Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO, zu der ggf. der Senat berufen ist, dem das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde, bzw. – bei gleichzeitigem Eingang der Verfahren – derjenige mit der seiner Bezeichnung nach niedrigsten Nummer. Die Abtrennung, Verbindung oder Abgabe einer Sache durch eine im Turnus verteilte Sache verändert im Übrigen den Turnus nicht. **103**

Zweitberufungen und Anschlussberufungen sowie Prozesskostenhilfeanträge zu bereits anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahren und umgekehrt sind im Turnus nicht als Neueingänge zu behandeln. Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder zählkartenmäßig als neue Sache gezählt werden, werden von dem bislang zuständigen Senat weiterbearbeitet, ohne dass eine nochmalige Erfassung im Turnussystem erfolgt. Dasselbe gilt für Verfahren, die vom Kammergericht an die erste Instanz zurückverwiesen worden waren und sodann erneut zum Kammergericht gelangen, sowie für Verfahren, die vom Bundesgerichtshof oder den Verfassungsgerichten an das Kammergericht zurückverwiesen werden, sofern die Zurückverweisung nicht an einen anderen Senat erfolgt. **104**

Die Reihenfolge der Eintragung wird beim Eintragen von Eilsachen unterbrochen und diese Sachen an nächst bereiter Stelle nach dem Turnus verteilt. Gehen mehrere Eilsachen gleichzeitig ein, gilt für deren Zuweisung die Abfolge der angebrachten Kennziffern. **105**

Der Turnus wird ohne Rücksicht auf möglicherweise fehlerhafte Eintragungen fortgesetzt. Ein Ausgleich im Umfang von versehentlich zusätzlichen oder unterlassenen Zuteilungen erfolgt beim nächsten Turnus. Die zwischenzeitlich erfolgten Zuteilungen bleiben unberührt. **106**

Die von der Briefannahme räumlich getrennte Eingangsregistratur dokumentiert die Beachtung dieser Grundsätze.	<b>107</b>
Das nähere Verfahren regelt die Verwaltungsanordnung des Präsidenten des Kammergerichts vom 2. Dezember 2024, die als Anlage zum Geschäftsplan genommen wird. Darin sind alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um Manipulationen der Turnusverteilung auszuschließen.	<b>108</b>
Der 8. und der 12. Zivilsenat nehmen bis zum 30. April 2026 nicht am Turnus für Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts teil. <sup>A</sup>	
<b>4. Zurückverweisung an das Kammergericht</b>	
Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung ohne weitere Angaben zurückverwiesen, so ist zuständig derjenige Senat, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, es sei denn, dieser Senat bearbeitet das betreffende Sachgebiet nicht mehr.	<b>109</b>
Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesen, ohne dass der betreffende Senat bezeichnet ist, so tritt an die Stelle des Senats, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, der sich aus Abschnitt C.1.2. des Geschäftsverteilungsplans ergebende Senat.	<b>110</b>
Wird eine Teilentscheidung des Kammergerichts aufgehoben und die Sache an einen anderen Zivilsenat zurückverwiesen, so ist der aufgrund der Zurückverweisung zuständig gewordene Senat nunmehr für die weitere Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits oder des Verfahrens in dessen ganzem Umfange zuständig.	<b>111</b>
Wird eine Entscheidung, die ein Zivilsenat in einer im Turnus verteilten oder im Turnus zu verteilenden Sache getroffen hat, zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Zivilsenat des Kammergerichts zurückverwiesen, ohne dass der betreffende Zivilsenat bezeichnet ist, gilt Folgendes: An die Stelle des Zivilsenats, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, tritt der in der Rotation vorgesehene Zivilsenat mit der seiner Bezeichnung nach nächst höheren Nummer. Wurde eine Entscheidung des Senats mit der höchsten Nummer aufgehoben, ist der Senat mit der niedrigsten Nummer zuständig. Dem neu zuständigen Senat wird das Verfahren im nächsten Turnus angerechnet.	<b>112</b>
<b>5. Zuständigkeitsstreitigkeiten</b>	
5.1. Abgabeverfahren	
Die Abgabe einer Sache an den für zuständig angesehenen Senat ist erst nach Eingang der Akten und erst dann zulässig, nachdem etwa erforderliche Eilmaßnahmen in der Sache selbst getroffen worden sind.	<b>113</b>
5.2. Abgabefrist	
Sie ist nicht mehr zulässig, wenn seit Eingang der Akten beim Senat ein Monat verstrichen ist. Mit der Unzulässigkeit der Abgabe gilt der Senat, bei dem die Sache anhängig ist, unabhängig von den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung als der zuständige Senat.	<b>114</b>

### 5.3. Entscheidung bei Zweifeln über die Zuständigkeit

Bei Zweifeln der Senate über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium. Ihm ist die Sache alsbald von dem Senat, der das Übernahmeersuchen eines anderen Senats ablehnt, vorzulegen, und zwar über den abgebenden Senat, der damit Gelegenheit erhält, seinen Standpunkt zu überprüfen. Hält der Senat jedoch einen dritten Senat für zuständig, so hat er die Sache mit größter Beschleunigung an diesen abzugeben. Dieser Senat legt die Sache ggf. dem Präsidium unmittelbar vor. Für die Ablehnung der Übernahme und die Vorlage an das Präsidium gilt Abschnitt 5.1. und 5.2. des Geschäftsverteilungsplans entsprechend.

**115**

<sup>A</sup> (PB vom 27.01.2026)

## **B. Geschäftsverteilung für die Strafsenate**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Mit Beginn des Geschäftsjahres 2026 wird anstelle der bisher geltenden Verteilung nach Buchstaben nach Maßgabe der Ziffer 3) eine Verteilung im Turnus eingeführt, über den nunmehr auch die Eingänge der vormaligen Arbeitsgebiete 3), 4) und 5) – Jugend- und Wirtschaftsstrafsachen – des 4. Strafsenats zugewiesen werden. **116**
- 1.2. Vorbefassung **117**  
Bei der nach 1.1. und 1.2. des Geschäftsverteilungsplans 2025 begründeten Zuständigkeit verbleibt es für alle in dem Verfahren zu treffenden Entscheidungen, es sei denn der Senat war lediglich unter einem AR-Aktenzeichen mit der Sache befasst. Die Zuständigkeit entfällt nur dann, wenn der Senat das Arbeitsgebiet nicht mehr bearbeitet oder für das Arbeitsgebiet bei Eingang der Sache nunmehr eine Sonderzuständigkeit besteht. Dies gilt entsprechend für die ehemaligen Arbeitsgebiete 3), 4) und 5) des 4. Strafsenats (Jugend- und Wirtschaftsstrafsachen).
- 1.3. Wiederaufnahme des Verfahrens **118**  
Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gelten als neue Sache.
- 1.4. Maßgeblichkeit des Eingangsdatums **119**  
Für die Zuständigkeit ist der Tag des Eingangs beim Kammergericht maßgebend. Näheres regelt Randnummer 137.
- 1.5. Zuständigkeit für Vernehmung gemäß §§ 115, 129 StPO **120**  
Die Vernehmung der aufgrund eines Haft- oder Unterbringungsbefehls Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen gemäß §§ 115, 129 StPO wird von einem Mitglied desjenigen Senats durchgeführt, der den Befehl erlassen hat.

### **2. Sonderstrafsachen**

- 2.1. Verkehrsstrafsachen **121**  
Als Verkehrsstrafsachen gelten diejenigen, die folgende Straftaten zum Gegenstand haben:
- a) Fahrlässige Tötung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Bedrohung, Beleidigung, Nötigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, und Vollrausch nach § 323a StGB im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fehlverhalten im Verkehr zu Lande, zu Wasser und in der Luft. **121**
- b) Zuwiderhandlungen gegen die für den Verkehr zu Lande, zu Wasser und in der Luft bestehenden Vorschriften, soweit nicht die Zuständigkeit des Kammergerichts in seiner Eigenschaft als Schifffahrtsobergericht gegeben ist, es sei denn, dass lediglich ein Vergehen gegen **122**

	§§ 21, 22 StVG oder §§ 1, 6 PfIVG mit einer allgemeinen Straftat zusammentrifft.	
	c) Verbrechen nach § 316a StGB.	<b>123</b>
<b>2.2.</b>	<b>Konkurrierende Zuständigkeiten</b>	
	a) Hat ein Strafverfahren neben Straftaten Ordnungswidrigkeiten zum Gegenstand, so ist für die Zuständigkeit die Straftat maßgebend, wenn nicht das Rechtsmittel allein die Ordnungswidrigkeit zum Gegenstand hat.	<b>124</b>
	b) Hat ein Strafverfahren neben einer Spezialstraftat, die einem Senat gesondert zugewiesen ist, noch andere Straftaten zum Gegenstand, so ist für die Zuständigkeit die Spezialstraftat maßgeblich. Ist die Spezialstraftat zum Zeitpunkt des Eingangs bei dem Kammergericht nicht mehr Gegenstand der angefochtenen Entscheidung, so bleibt sie außer Betracht.	<b>125</b>
	c) Bei einer Mehrheit von Spezialstraftaten ist diejenige für die Zuständigkeit maßgebend, die mit der höchsten Strafe bedroht ist; kommt bei gleichen Höchststrafen die Zuständigkeit mehrerer Senate in Betracht, so ist derjenige mit der niedrigsten Ordnungsbezeichnung zuständig.	<b>126</b>
	d) Ist eine Beschwerde gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung mit einem Rechtsmittel gegen die Sachentscheidung verbunden, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Sachentscheidung.	<b>127</b>
	e) Die Regelungen zu b) bis d) gelten entsprechend für Beschwerden, die vor Erhebung der Anklage oder vor Erlass des Strafbefehls oder der aufgrund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergangenen Entscheidung eingehen.	<b>128</b>
	f) Wird in einem Bußgeldverfahren nach § 81 OWiG aufgrund eines Strafgesetzes entschieden, so gilt die Sache als Strafsache im Sinne des Geschäftsverteilungsplans. Bußgeldverfahren im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind auch Strafverfahren, in denen die Tat nach § 82 OWiG nur unter dem Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit beurteilt wird.	<b>129</b>
<b>3.</b>	<b>Verteilung im Turnus</b>	
3.1.	Die Geschäfte aller nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Strafsachen sowie der Arbeitsgebiete 1) und 3) des 1., 2., 4. und 6. Strafsenats, der Arbeitsgebiete 9) des 1. Strafsenats und 6) des 6. Strafsenats sowie der Arbeitsgebiete 7) des 3. Strafsenats, 5) des 4. Strafsenats und 3) des 5. Strafsenats werden im Turnus verteilt.	<b>130</b>
3.2.	Es werden folgende Turnusringe eingerichtet:	<b>131</b>
	- Turnusring A (erstinstanzliche Strafsachen, in denen bei Anklageerhebung ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl besteht oder mit Anklageerhebung beantragt ist) für das Arbeitsgebiet 1) des 1., 2., 4. und 6. Strafsenats,	
	- Turnusring B (erstinstanzliche Strafsachen, die nicht in den Turnusring A aufgenommen werden) für das Arbeitsgebiet 1) des 1., 2., 4.	

- und 6. Strafsenats,
- Turnusring C für das Arbeitsgebiet 3) des 1., 2., 4. und 6. Strafsenats,
- Turnusring D für die Arbeitsgebiete 9) des 1. Strafsenats und 6) des 6. Strafsenats,
- Turnusring E für die Arbeitsgebiete 7) des 3. Strafsenats, 5) des 4. Strafsenats und 3) des 5. Strafsenats,
- Turnusring F für die Arbeitsgebiete 10) des 1. Strafsenats, 4) des 2. und 4. Strafsenats, 6) des 3. Strafsenats, 1) des 5. Strafsenats und 4) des 6. Strafsenats
- Turnusring G für die Arbeitsgebiete 5) des 2. Strafsenats und 2) des 5. Strafsenats.

### 3.3. Teilnahme an den Turnusringen

132

Sofern im Folgenden oder im Laufe des Geschäftsjahrs durch das Präsidium nichts Abweichendes bestimmt ist, wirken – in den Turnusringen A – E und G jeweils zu gleichen Teilen – mit:

- an den Turnusringen A und B der 1., 2., 4. und 6. Strafsenat,
- am Turnusring C der 1., 2., 4. und 6. Strafsenat,
- am Turnusring D der 1. und 6. Strafsenat,
- am Turnusring E der 3., 4. und 5. Strafsenat,
- am Turnusring F der 1., 2, 3., 4., 5. und 6. Strafsenat,
- am Turnusring G der 2. und 5. Strafsenat.

Der 6. Strafsenat nimmt bis auf Weiteres nicht an den Turnusringen A und F teil.

Der 1. Strafsenat nimmt bis einschließlich 30. Juni 2026 am Turnusring A (erstinstanzliche Strafsachen, in denen bei Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl besteht oder mit Anklageerhebung beantragt ist) nicht teil.<sup>A, C, D</sup>

#### a) Entlastung von Strafsenaten aus dem Turnusring A für die erstinstanzlichen Strafsachen (Haftsachen)

133

Im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Beschleunigung in Haftverfahren, insbesondere der Anforderung der Terminierung binnen drei Monaten ab Eröffnungsreife, liegt eine Überlastung eines Strafsenats hinsichtlich seiner Teilnahme am Turnusring A für erstinstanzliche Strafsachen regelmäßig dann vor, wenn eine neu eingehende erstinstanzliche Haftsache nicht innerhalb dieser Frist, für die im Regelfall vier Monate ab Eingang der Sache zu veranschlagen sein wird, terminiert werden könnte. Die Erläuterung, wann konkret mit der nächsten eingehenden Haftsache begonnen werden könnte, obliegt der/dem Vorsitzenden.

Soweit der Umfang der eingehenden Akten eine detaillierte Auskunft, wie

viele Verhandlungstage für die eingegangene Haftsache zu veranschlagen sind, und mithin eine Einschätzung, dass mit dem Verfahren jedenfalls nicht innerhalb der nächsten vier Monate begonnen werden könnte, nicht zulässt, kommt eine Eil-Entlastung des Senats von wenigen Wochen in Betracht. Zum Ablauf dieser Frist soll die/der Vorsitzende mitteilen, mit welcher Verfahrensdauer er/sie konkret rechnet, damit das Präsidium die entsprechend veranlasste Entlastung beschließen kann.

b) Rückkehr von Strafsenaten in den Turnusring A für die erstinstanzlichen Strafsachen (Haftsachen) **134**

Die Überlastung endet, sobald die/der Vorsitzende mitteilt, dass aufgrund neuer Entwicklungen – insbesondere der Beendigung anhängiger Verfahren – der Senat in der Lage wäre, mit einer neu eingehenden Haftsache innerhalb der vom Beschleunigungsgrundsatz zu tolerierenden Fristen (vgl. lit. a)) zu beginnen. Damit entfällt der Grund für die Herausnahme des Senats aus dem Turnusring A, so dass schnellstmöglich die für das laufende Geschäftsjahr getroffene Regelung über die Geschäftsverteilung wieder in Vollzug zu setzen ist und der Senat wieder in den Turnusring A aufgenommen werden muss.

Beginn und Ende einer Überlastung sind durch die/den Vorsitzende/n – ggf. auch per E-Mail – anzuzeigen und gemäß den Vorgaben in lit. a) und b) detailliert zu erläutern. Diese Anzeige ist dem Präsidium zusammen mit der konkret veranlassten Beschlussvorlage bekannt zu machen. Sowohl die Herausnahme aus dem als auch die Wiederaufnahme des betreffenden Senats in den Turnusring sind stets eilbedürftig. Deshalb soll die erforderlich werdende Regelung an dem der Kenntnisnahme der Anzeige der Überlastung bzw. des Endes der Überlastung durch Eilverfügung des Präsidenten folgenden Werktag in Kraft treten. **135**

Von den genannten Grundsätzen kann im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände abgewichen werden. **136**

3.4. Sämtliche Turnusringe A bis D werden mit dem am 31. Dezember 2025 erreichten Stand fortgeführt. **137**

Für alle Turnusringe (A bis G gilt):<sup>B</sup>

Ein neuer Turnus beginnt mit dem Strafsenat mit der seiner Bezeichnung nach niedrigsten Nummer und erfolgt aufsteigend. Wird im laufenden Geschäftsjahr ein Strafsenat neu oder erneut in den Turnus aufgenommen, wird er nummerisch eingeordnet und der Turnus wird an der Stelle fortgeführt, an der die letzte Zuweisung erfolgt ist. Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang der Sache maßgeblich. Dabei ist zwischen elektronischen Eingängen über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), den Eingängen über das Laufwerk L und anderen Eingängen zu unterscheiden.

Zunächst werden elektronische Eingänge über das EGVP in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs im EGVP verteilt. Verfahren, von denen aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis erlangt wird, zu dem die Einsortierung nach der im Prüfvermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle einsortiert.

Anschließend werden die über das Laufwerk L eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs auf diesem Laufwerk verteilt.

Die übrigen Eingänge werden durch die Geschäftsstelle, die die Eingänge der Verfahren, die im Turnus zugewiesen werden, mit Datum und Uhrzeit versieht, in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs verteilt, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem der letzte elektronische Eingang erfasst worden ist. Bei mehreren gleichzeitigen Eingängen in einem Turnusring erfolgt die Zuteilung in alphabetischer, aufsteigender Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beschuldigten bzw. im Turnusring D und bei AR-Sachen des Antragstellers. Insoweit gelten die Regelungen zu B.1.1. und B.1.2. des Geschäftsverteilungsplans 2025 des Kammergerichts für das Geschäftsjahr 2026 fort.<sup>B</sup>

Elektronische Eingänge, die nach Beginn der Erfassung der übrigen Eingänge eingehen, werden nach Abschluss der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden übrigen Eingänge erfasst. Die vorstehend beschriebene Reihenfolge der Erfassung der Eingänge beginnt damit von neuem.

Die an den Turnusringen teilnehmenden Senate werden bei den Eingängen fortlaufend entsprechend dem auf sie jeweils entfallenden Turnusanteil berücksichtigt.

Abgaben werden wie Neueingänge behandelt. Die Abgabe eines zuvor im Turnus verteilten Verfahrens hat zur Folge, dass der Turnus bei dem abgebenden Strafsenat fortgeführt wird.

### 3.5. Vorbefassung in den Turnusringen A und B

138

Fällt im Turnusring A oder B eine erstinstanzliche Strafsache mit Ausnahme der nach § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Kammergerichts zurückverwiesene Sachen an, in der ein am Turnusring teilnehmender Strafsenat bereits vorbefasst war, so ist die Strafsache diesem Strafsenat unter Anrechnung auf den Turnus zuzuweisen.

Eine Vorbefassung liegt vor,

- wenn ein Strafsenat bereits vor Eingang der Anklageschrift in dem Verfahren eine Entscheidung – mit Ausnahme der Beiordnung eines Pflichtverteidigers, eines Beistands oder eines Dolmetschers – getroffen hat, auch wenn es jetzt nach einer danach erfolgten Abtrennung unter einem anderen staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen geführt wird;
- wenn bei einem Strafsenat bereits vor Eingang der Anklageschrift ein erstinstanzliches Strafverfahren anhängig war oder ist, dass ebenso wie die neue Sache auf ein gemeinsames staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen zurückgeht.

Bei mehrfacher Vorbefassung verschiedener Strafsenate ist die jüngste Vorbefassung maßgeblich.

Eine Zuteilung wegen der Vorbefassung erfolgt nicht, wenn der vorbefasste Strafsenat zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklageschrift nicht am jeweiligen Turnusring teilnimmt.

139

- 3.6. Wird ein erstinstanzliches Verfahren nach § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Strafsenat zurückverwiesen, bleibt der Strafsenat, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, im Turnus unberücksichtigt; das Verfahren wird danach dem nächst bereiten Strafsenat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.
- 3.7. Im Turnusring G ist für Verfahren gegen Inhaftierte, Untergebrachte oder Antragsteller, gegen die die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, angeordnet oder vorbehalten ist, ausschließlich der 2. Strafsenat zuständig. Die in die Sonderzuständigkeit fallenden Verfahren werden diesem unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. **140**
- 3.8. Fällt ein Verfahren eines Inhaftierten, Untergebrachten oder Antragstellers an, mit dem ein Strafsenat bereits in einem früheren Vollstreckungsverfahren zuletzt vorbefasst war, so ist diesem – vorbehaltlich der Sonderzuständigkeit des 2. Strafsenats – das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen. Ein Fall der Vorbefassung ist gegeben **141**
- bei erneutem Eingang der Sache nach Zurückverweisung durch das Kammergericht;
  - wenn der Senat bereits zuvor über die Fortdauer der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB, eine Krisenintervention oder die Reststrafenaussetzung entschieden hat und erneut mit einer solchen Entscheidung befasst wird;
  - bei erneuter Befassung mit der Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans, der Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug und der Gewährung von Aufenthalten außerhalb der Anstalt (§§ 42 – 45 StVollzGBIn).
- 3.9. Die Vorbefassungsregelung in 3.8. gilt sinngemäß auch für die in den Turnusringen D und E anfallenden Verfahren. **142**
- 3.10. Vorbefassungsregelung für den Turnusring F:
- Fällt in dieser Turnusgruppe ein Verfahren an, mit dem bereits ein Strafsenat vorbefasst war, so ist das Verfahren diesem Strafsenat unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen. Eine Vorbefassung liegt vor, wenn für das Verfahren zuvor ein Aktenzeichen dieses Strafsenats aus diesem Turnusring vergeben worden war. Dies gilt gleichermaßen, wenn in einem Verfahren mehrere Personen beschuldigt sind oder waren; die Vorbefassung gilt für jede dem Turnusring zugehörige Befassung in diesem Verfahren. In den Fällen mehrerer Vorbefassungen ist die älteste maßgeblich. Eine Zuteilung wegen Vorbefassung scheidet aus, wenn der Senat das Arbeitsgebiet nicht mehr bearbeitet oder wenn nunmehr eine Sonderzuständigkeit besteht. Die Vorbefassungsregelung gilt entsprechend für bereits bei Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans anhängige oder anhängig gewesene Verfahren, es sei denn, der Senat war lediglich unter einem AR-Aktenzeichen mit der Sache befasst.
- 3.11. Vorbefassungsregelung für den Turnusring G: **143**

Für AR-Verfahren in Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen ist der 5. Strafsenat zuständig, soweit der Name des Antragstellers mit den Anfangsbuchstaben A bis K beginnt, und der 2. Strafsenat für die Verfahren mit den Anfangsbuchstaben L bis Z. Die Zuweisung dieser Verfahren löst keine spätere Zuständigkeit durch Vorbefassung in den Arbeitsgebieten 5) des 2. und 2) des 5. Strafsenats aus.

3.12. Anträge auf Übersendung von Entscheidungen der Strafsenate aus abgeschlossenen Strafverfahren werden – soweit nicht die Staatsanwaltschaft zuständig ist – als AR-Verfahren erfasst und demjenigen Senat zugeteilt, der die entsprechende Entscheidung erlassen hat. Soweit Entscheidungen verschiedener Senate erfordert werden, ist jeder Senat für die Übersendung seiner Entscheidungen zuständig; in diesen Fällen sind mehrere AR-Vorgänge anzulegen. **144**

3.13. Durch eine irrtümliche fehlerhafte Zuteilung in den Turnusringen werden nachfolgende Zuteilungen nicht berührt. Die Regelung über Abgaben in B. 3.4. gilt entsprechend. **145**

#### **4. Verweisung auf Abschnitt A**

Die Bestimmungen in den Abschnitten A. 2.1 b), A. 2.1 c), A. 4., A. 5.2 und 5.3. des Geschäftsverteilungsplans finden auf die Strafsenate sinngemäß Anwendung, soweit vorstehend nichts Anderes geregelt ist und mit der Maßgabe, dass im Falle der Zurückweisung die Vertretungsregelungen für den Strafbereich in C. 2.3 und C 2.4 Anwendung finden. **146**

#### **5. Anderer Senat nach § 140 a Abs. 6 Satz 1 GVG**

Anderer Senat nach § 140 a Abs. 6 Satz 1 GVG ist in Kartellbußgeldsachen:

der 3. Senat für Bußgeldsachen, soweit der Kartellsenat oder der nicht mehr bestehende Hilfskartellsenat entschieden hat, **147**

der Kartellsenat, soweit der nicht mehr bestehende 2. Kartellsenat entschieden hat. **148**

#### **6. Ergänzungsrichter**

Im Fall des § 192 Abs. 2 GVG wird der Ergänzungsrichter nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats (§ 21 g GVG) bestimmt, falls dem Senat ein oder mehrere Beisitzer angehören, die aufgrund der Geschäftsverteilung nicht zur Mitwirkung in der Sache berufen sind, mit Ausnahme der Beisitzer, die zum Beginn des Geschäftsjahres das 62. Lebensjahr vollendet haben oder die zur obergerichtlichen Erprobung an das Kammergericht abgeordnet sind. **149**

Sobald eine Hinzuziehung sämtlicher, zuvor als Ergänzungsrichter bestimmter Richterinnen und Richter ausgeschlossen ist, ist zur Teilnahme an der Verhandlung der im Zeitpunkt der Anordnung des Vorsitzenden nach seinem allgemeinen Dienstalder (§ 20 DRiG) jüngste Beisitzer der Zivil- und Strafsenate berufen, bei dessen Verhinderung der nächstjüngere aus diesem Bereich. **150**

Solange dessen Tätigkeit, beginnend mit der Anordnung des Vorsitzenden, nicht beendet ist, sind als weitere Ergänzungsrichter – auch in einem neuen Verfahren – Beisitzer aus den Zivil- und Strafsenaten des Gerichts zu bestimmen, beginnend mit dem nach seinem allgemeinen Dienstalder jüngsten.

Bei gleichem allgemeinem Dienstalder geht der Lebensjüngere vor, bei gleichem allgemeinem Dienstalder und gleichem Lebensalter der zuletzt auf Lebenszeit ernannte Beisitzer. Im Falle, dass der so bestimmte Ergänzungsrichter aufgrund einer zum Zeitpunkt seiner Bestimmung bereits genehmigten Dienstreise von mindestens einer Woche Dauer, durch zum Zeitpunkt der Bestimmung bereits genehmigten Urlaub oder aufgrund - beispielweise infolge eines geplanten OP-Termins oder einer geplanten Reha-Maßnahme - bereits feststehender Erkrankung verhindert ist, ist der nächstjüngere Beisitzer zu bestimmen. Ebenfalls verhindert ist, wer sich zum Zeitpunkt seiner Bestimmung in einer Maßnahme der Wiedereingliederung – entsprechend dem sogenannten Hamburger Modell – befindet.

Überdies bleiben unberücksichtigt:

Richter, die zum Beginn des Geschäftsjahres das 62. Lebensjahr vollendet haben,	<b>151</b>
Richter, die vor einer solchen Anforderung innerhalb der zurückliegenden zwei Jahre seit Beendigung der Hauptverhandlung bereits als Ergänzungs- oder Vertretungsrichter in einem Strafsenat berufen waren und länger als sechs Monate an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben,	<b>152</b>
Richter, die zum Zeitpunkt der Hinzuziehung in einer laufenden erstinstanzlichen Hauptverhandlung der Strafsenate mitwirken,	<b>153</b>
Richter aus einem Familiensenat,	<b>154</b>
Richter, die nicht mit mindestens 2/3 Pensum in der Rechtsprechung tätig sind,	<b>155</b>
zur obergerichtlichen Erprobung an das Kammergericht abgeordnete Richter,	<b>156</b>
Richter aus einem Zivil- oder Strafsenat, der bereits einen Ergänzungs- oder Vertretungsrichter in einem Strafsenat mit erstinstanzlicher Zuständigkeit stellt oder in den letzten zwei Jahren gestellt hat.	<b>157</b>
Kann unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen kein Ergänzungsrichter bestimmt werden, entfallen die Ausnahmeregelungen nach Rn. 153 und 158 in dieser Reihenfolge.	<b>158</b>
Die Aussetzung der Hauptverhandlung lässt den Fortbestand der Berufung als Ergänzungsrichter unberührt.	<b>159</b>
Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter hat Vorrang gegenüber derjenigen in den weiteren Senaten.	<b>160</b>
<b>7. Entsprechende Geltung für die Zivilsenate</b>	
Die in Abschnitt 6 des Geschäftsverteilungsplans getroffene Regelung gilt entsprechend für die Zivilsenate einschließlich des Kartell- und Vergabesenats.	<b>161</b>

<sup>A</sup> (Pb vom 30.12.2025)

<sup>B</sup> (Pb vom 21.01.2026)

<sup>C</sup> (Pb vom 27.01.2026)

<sup>D</sup> (Pb vom 12.03.2026)

## **C. Regelmäßige Vertretung der Vorsitzenden und der Beisitzer und Änderung der Besetzung**

1. Vertretung in Zivilsachen **162**

1.1. Regelmäßige Vertretung des Vorsitzenden **163**

Wegen der regelmäßigen Vertretung der Vorsitzenden wird auf den Abschnitt II. dieses Geschäftsverteilungsplans Bezug genommen. Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters wird der Vorsitzende durch den dienstältesten Beisitzer des Senats vertreten, jedoch mit Ausnahme der Erprobungsrichter.

1.2. Vertretung im Übrigen

Ist ein Senat nicht entscheidungsfähig (§ 122 GVG), so werden – mit Ausnahme der Universitätsprofessoren – als Vertreter der verhinderten Mitglieder des **164**

1. Zivilsenats die Mitglieder des 6., ersatzweise des 26. Zivilsenats,
2. Zivilsenats die Mitglieder des 23., ersatzweise des 22. Zivilsenats,
3. Zivilsenats die Mitglieder des 19., ersatzweise des 17. Zivilsenats,
4. Zivilsenats die Mitglieder des 26., ersatzweise des 1. Zivilsenats,
5. Zivilsenats die Mitglieder des 24., ersatzweise des 25. Zivilsenats,
6. Zivilsenats die Mitglieder des 1., ersatzweise des 20. Zivilsenats,
7. Zivilsenats die Mitglieder des 21., ersatzweise des 27. Zivilsenats,
8. Zivilsenats die Mitglieder des 20., ersatzweise des 9. Zivilsenats,
9. Zivilsenats die Mitglieder des 10., ersatzweise des 12. Zivilsenats,
10. Zivilsenats die Mitglieder des 9., ersatzweise des 4. Zivilsenats,
11. Zivilsenats die Mitglieder des 28., ersatzweise des 15. Zivilsenats,
12. Zivilsenats die Mitglieder des 14., ersatzweise des 23. Zivilsenats,
13. Zivilsenats die Mitglieder des 18., ersatzweise des 19. Zivilsenats,
14. Zivilsenats die Mitglieder des 12., ersatzweise des 2. Zivilsenats,
15. Zivilsenats die Mitglieder des 11., ersatzweise des 28. Zivilsenats,
16. Zivilsenats die Mitglieder des 17., ersatzweise des 3. Zivilsenats,
17. Zivilsenats die Mitglieder des 16., ersatzweise des 13. Zivilsenats,
18. Zivilsenats die Mitglieder des 13., ersatzweise des 16. Zivilsenats,
19. Zivilsenats die Mitglieder des 3., ersatzweise des 18. Zivilsenats,
20. Zivilsenats die Mitglieder des 8., ersatzweise des 5. Zivilsenats,
21. Zivilsenats die Mitglieder des 27., ersatzweise des 8. Zivilsenats,
22. Zivilsenats die Mitglieder des 25., ersatzweise des 21. Zivilsenats,
23. Zivilsenats die Mitglieder des 2., ersatzweise des 14. Zivilsenats,
24. Zivilsenats die Mitglieder des 5., ersatzweise des 7. Zivilsenats,
25. Zivilsenats die Mitglieder des 22., ersatzweise des 6. Zivilsenats,
26. Zivilsenats die Mitglieder des 4., ersatzweise des 24. Zivilsenats,
27. Zivilsenats die Mitglieder des 7., ersatzweise des 10. Zivilsenats,
28. Zivilsenats die Mitglieder des 15., ersatzweise des 11. Zivilsenats,

des Senats für Baulandsachen die Mitglieder des 12., ersatzweise des 8. Zivilsenats,

des Vergabesenats die Mitglieder des 2., ersatzweise des 9. Zivilsenats,

des Kartellsenats die Mitglieder des 2., ersatzweise des 9. Zivilsenats,

des Commercial Courts die Mitglieder des 21. Zivilsenats, ersatzweise des 27. Zivilsenats,

des Senats für Landwirtschaftssachen die Mitglieder des 8. Zivilsenats,  
des Senats für Wirtschaftsprüfersachen die Mitglieder des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen,

des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen die Mitglieder des 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen hinzugezogen.

Ist nach Vorstehendem ein zur Entscheidung berufener Senat einschließlich der genannten Vertreter nicht beschlussfähig, werden ergänzend die planmäßigen Richter des nach dem zuständigen Senat nummerisch nächsten Zivilsenats in einem fortlaufenden Ring zur Vertretung herangezogen. Lässt sich der nummerisch nächste Zivilsenat nicht bestimmen, beginnt die Reihenfolge mit dem 1. Vertreterssenat, ersatzweise dem 1. Zivilsenat. Die Vertretung beginnt in den Senaten mit dem nach dem Dienstalter jüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem der Geburt nach jüngeren Besitzer und zuletzt dem Senatsvorsitzenden. Sind jedoch alle Mitglieder eines Senats verhindert, vertritt der Vorsitzende des Vertreterssenats den Vorsitzenden des zu vertretenden Senats. Als verhindert gilt, wer eine Sitzung im eigenen Senat wahrzunehmen hat.

Ist ein Senat wegen einer begründeten Ablehnung des gesamten Senats nicht entscheidungsfähig, übernimmt der zweite Vertreterssenat die weitere Vertretung.

### 1.3. Sitzungsververtretung der Senate für Familiensachen

165

Wird in einem Zivilsenat als Senat für Familiensachen für eine Sitzung (Anhörungstermin, Erörterungstermin, persönliche Anhörung eines Kindes, mündliche Verhandlung) eine Vertretung erforderlich, gilt abweichend von 1.2. Folgendes:

Für jeden Familiensenat wird ein gesonderter Vertretungsring gebildet.

Hinzugezogen werden – der Reihenfolge nach im Turnus jeweils für eine Sitzung – als Vertreter der verhinderten Mitglieder des

3. Zivilsenats die Mitglieder des 16., 17., 18., 19., 13. Zivilsenats

13. Zivilsenats die Mitglieder des 3., 19., 18., 17., 16. Zivilsenats

15. Zivilsenats die Mitglieder des 16., 17., 18., 19., 3., 13. Zivilsenats

16. Zivilsenats die Mitglieder des 13., 3., 19., 18., 17. Zivilsenats

17. Zivilsenats die Mitglieder des 18., 19., 3., 13., 16. Zivilsenats

18. Zivilsenats die Mitglieder des 17., 16., 13., 3., 19. Zivilsenats

19. Zivilsenats die Mitglieder des 3., 13., 16., 17., 18. Zivilsenats.

Der Turnus beginnt in jedem Vertretungsfall von vorne. Hatte ein Senat in diesem Vertretungsring bereits in einem vorherigen Vertretungsfall einen Sitzungsvertreter gestellt, wird dieser Senat im Turnus übersprungen. Führt dies dazu, dass kein Vertreterssenat bereitstünde, ist derjenige Vertretungssenat heranzuziehen, der in diesem Vertretungsring mit der geringsten Anzahl von Vertretungseinsätzen belastet ist. Bei gleicher Anzahl von Vertretungseinsätzen ist der im Ring zunächst genannte Vertretungssenat berufen.

Das danach zuständige Mitglied des Vertretersenats wird nicht hinzugezogen, wenn es im Vertretersenat an einer am selben Tag stattfindenden Sitzung oder an einem Güterichtertermin teilnimmt (Vorrang des Einsatzes im Stammsenat oder als Güterichter). In diesem Fall wird das in der Reihenfolge nächste Mitglied des Vertretersenats herangezogen. Nehmen alle Mitglieder des Vertretersenats an diesem Tag an einer Sitzung im eigenen Senat teil, wird der in der Reihenfolge nächste Vertretersenat herangezogen.

Die Familiensenate führen jeweils eine Liste, anhand derer festgestellt werden kann, welcher Senat als nächstes zur Vertretung berufen ist. Der Vorsitzende des Senats, in dem ein Sitzungsvertreter eingesetzt werden soll, vermerkt den Namen des zur Vertretung berufenen Richters, das Datum des Vertretungseinsatzes und das Geschäftszeichen der Familiensache in der Liste. Maßgeblich für die Bestimmung des Vertreters ist stets die Sachlage bei Bestimmung des Vertretungseinsatzes. Der Vorrang des Einsatzes im Stammsenat oder als Güterichter bleibt davon unberührt. Der Vertretungseinsatz kann frühestens einen Monat vor der anberaumten Sitzung ausgelöst werden. Er hat für jede Sitzung gesondert zu erfolgen. Durch eine irrtümlich erfolgte falsche Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugewiesenen Vertretungseinsätze nicht berührt.

Die Vertretung beginnt in den Senaten turnusgemäß mit dem nach dem Dienstalter jüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem der Geburt nach jüngeren Beisitzer und zuletzt dem Senatsvorsitzenden; danach beginnt die Vertretungsreihenfolge von vorne. Der Vertretersenat führt eine Liste, anhand derer festgestellt werden kann, wer als nächstes im Senat zur Vertretung berufen ist.

Die Vertretungsringe aus dem Geschäftsjahr 2025 werden mit dem 31. Dezember 2025 erreichten Stand als Vertretungsringe für das Geschäftsjahr 2026 weitergeführt.

Als eine Sitzung gelten die persönliche Anhörung des Kindes und der Anhörungs- und Erörterungstermin, auch wenn sie an unterschiedlichen Tagen stattfinden; der Anhörungs- und Erörterungstermin und die daraufhin ohne weitere Ermittlungen zu erlassende Endentscheidung; die mündliche Verhandlung und die auf sie zu verkündende Entscheidung.

#### 1.4. Änderung der Besetzung

Richter, die an einer mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, sind auch bei einer Änderung der Besetzung des Senats für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig und gehören insoweit weiterhin dem entscheidenden Senat an.

**166**

## 2. Vertretung in Strafsachen

### 2.1. Regelmäßige Vertretung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende wird von dem im Geschäftsplan bezeichneten regelmäßigen Vertreter vertreten, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Beisitzer des Senats, jedoch mit Ausnahme der Erprobungsrichter.

**167**

## 2.2. Verhinderung des regelmäßigen Vertreters und der Beisitzer

Kann die Vertretung des Vorsitzenden wegen Verhinderung des regelmäßigen Vertreters und der Beisitzer, zum Beispiel durch Ablehnung oder Selbstablehnung, nicht erfolgen, so wird der verhinderte Vorsitzende von dem Vorsitzenden desjenigen Senats vertreten, dessen Mitglieder gemäß der Abschnitte 2.3 beziehungsweise 2.4 des Geschäftsverteilungsplans zur Vertretung berufen sind, und im Falle der Verhinderung des zur Vertretung berufenen Vorsitzenden durch dessen regelmäßigen Vertreter und die danach zur Vertretung berufenen Beisitzer. Führt die Beschränkung der Ziff. 2.3. Satz 3 dazu, dass kein Vorsitzender bestimmt werden kann, entfällt sie in Bezug auf die Bestimmung des Vorsitzenden.

168

## 2.3. Vertretung der Beisitzer des 1., 2., 4. und 6. Strafsenats in erster Instanz vor dem Kammergericht zu verhandelnden Strafsachen

Es werden vertreten:

die Beisitzer des 1. Strafsenats durch die Beisitzer des 3. Strafsenats, ersatzweise des 5. Strafsenats,

die Beisitzer des 2. Strafsenats durch die Beisitzer des 5. Strafsenats, ersatzweise des 3. Strafsenats,

die Beisitzer des 4. Strafsenats durch die Beisitzer des 5. Strafsenats, ersatzweise des 3. Strafsenats,

die Beisitzer des 6. Strafsenats durch die Beisitzer des 3. Strafsenats, ersatzweise des 5. Strafsenats,

die Beisitzer eines Hilfsstrafsensats durch die Beisitzer der Strafsenate, die zur Vertretung des Senats berufen sind, auf den der Hilfsstrafsensat zurückgeht,

beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem der Geburt nach jüngeren Beisitzer, jedoch mit Ausnahme derjenigen Richter, die dem zur Vertretung berufenen Senat mit 1/2 Richterpensum oder weniger zugewiesen sind, und der Erprobungsrichter.

Wer an einer erstinstanzlichen bereits terminierten Hauptverhandlung teilzunehmen hat, ist von der Vertretung ausgenommen. Wer einem Senat angehört, aus dem bereits ein Ergänzungsrichter oder vertretungshalber ein Beisitzer in einem Strafsensat mit erstinstanzlicher Zuständigkeit an einer erstinstanzlichen bereits terminierten Hauptverhandlung teilzunehmen hat, ist ebenso von der Vertretung ausgenommen. Diese Ausnahmen gelten nicht für Vertretungsgeschäfte außerhalb der Teilnahme an erstinstanzlichen Hauptverhandlungen.

Die Tätigkeit im Hilfsspruchkörper hat Vorrang vor der Tätigkeit in anderen Senaten, es sei denn die Mitglieder des Hilfsspruchkörpers nehmen an einer terminierten oder bereits laufenden Hauptverhandlung eines erstinstanzlichen Verfahrens teil.

169

## 2.4. Vertretung der Beisitzer der Strafsenate im Übrigen

Es werden vertreten:

die Beisitzer des 1. Strafsensats durch die Beisitzer des 2. Strafsensats,

170

ersatzweise des 3. Strafsenats, ersatzweise des 4. Strafsenats, die Beisitzer des 2. Strafsenats durch die Beisitzer des 1. Strafsenats, ersatzweise des 4. Strafsenats, ersatzweise des 3. Strafsenats, die Beisitzer des 3. Strafsenats durch die Beisitzer des 6. Strafsenats, ersatzweise des 1. Strafsenats, ersatzweise des 5. Strafsenats, die Beisitzer des 4. Strafsenats durch die Beisitzer des 5. Strafsenats, ersatzweise des 2. Strafsenats, ersatzweise des 6. Strafsenats, die Beisitzer des 5. Strafsenats durch die Beisitzer des 4. Strafsenats, ersatzweise des 6. Strafsenats, ersatzweise des 2. Strafsenats, die Beisitzer des 6. Strafsenats durch die Beisitzer des 3. Strafsenats, ersatzweise des 4. Strafsenats, ersatzweise des 1. Strafsenats, beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem der Geburt nach jüngeren Beisitzer.

#### 2.5. Verhinderung aller Beisitzer der Strafsenate

Sind alle Beisitzer der in den Abschnitten 2.3. und 2.4. genannten Strafsenate verhindert, werden auch die Beisitzer der Zivilsenate herangezogen, und zwar beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem der Geburt nach jüngeren Beisitzer, jedoch mit Ausnahme der Erprobungsrichter und derjenigen Richter, denen weniger als 1/2 Richterpensum zugewiesen ist.

**171**

#### 2.6. Vorrang der Vertretungstätigkeit

Die Vertretungstätigkeit hat Vorrang vor derjenigen im Stammsenat, es sei denn, es vertreten sich die Beisitzer des 1., 2., 4. und 6. Strafsenats gegenseitig. In diesem Fall hat die Tätigkeit im Stammsenat Vorrang.

**172**

#### 2.7. Zurückverweisung

Wird eine Entscheidung der Strafsenate von einem Verfassungsgericht aufgehoben und die Sache an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesen, so tritt an die Stelle des Senats, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, der sich aus diesem Abschnitt ergebende Senat. Im Übrigen gilt Rn. 110 entsprechend.

**173**

## **IV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Der Geschäftsplan tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden alle Neueingänge nach den aus dem Geschäftsplan ersichtlichen Zuständigkeiten verteilt. Bezüglich der vorher eingegangenen Sachen bleibt es bis zur endgültigen Erledigung bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt wird.

Wurden die Eingänge in einem Bereich bereits im Vorjahr nach Maßgabe eines Rotationssystems verteilt, beginnt die Turnusverteilung – vorbehaltlich einer abweichenden zuvor getroffenen Regelung – am 1. Januar 2026 in sämtlichen Turni mit dem Senat, der seiner Nummer nach (aufsteigend) auf denjenigen Senat folgt, der das zuletzt eingegangene Verfahren des Vorjahres bearbeitet hat.

## V. Anhang

(Anpassung im laufenden Geschäftsjahr nach Maßgabe der jeweils zum II. oder III. Abschnitt getroffenen Präsidiumsbeschlüsse)

### A. Buchstabenzuständigkeit der Zivilsenate

#### 1. Handelssachen

A .....	2. Zivilsenat
B .....	12. Zivilsenat
C .....	2. Zivilsenat
D .....	12. Zivilsenat
E .....	12. Zivilsenat
F – G .....	2. Zivilsenat
H .....	12. Zivilsenat
I .....	23. Zivilsenat
J – L .....	2. Zivilsenat
M .....	14. Zivilsenat
N – O .....	2. Zivilsenat
P – Q .....	23. Zivilsenat
R .....	12. Zivilsenat
S .....	23. Zivilsenat
T .....	2. Zivilsenat
U – V .....	14. Zivilsenat
W .....	12. Zivilsenat
X .....	14. Zivilsenat
Y – Z .....	2. Zivilsenat

#### 2. Kostensachen

5 – 9, 11 – 25, 26 – 36, 56 – 57, 83 – 89 (ZK des LG Berlin II) .....	5. Zivilsenat
41 – 55, 58 - 80 (ZK des LG Berlin II) sowie KfH .....	2. Zivilsenat
1 – 4, 10, 37 – 40, 90a – 105a (ZK des LG Berlin II) .....	27. Zivilsenat
Kostensachen in Baulandsachen .....	9. Zivilsenat
Kostensachen in Familien- und Kindschaftssachen .....	25. Zivilsenat

#### 3. Miet- und Pachtsachen

A .....	12. Zivilsenat
B – J .....	8. Zivilsenat
K .....	12. Zivilsenat
L – M .....	8. Zivilsenat
N – S .....	12. Zivilsenat
T .....	8. Zivilsenat

U, V .....	12. Zivilsenat
W .....	8. Zivilsenat
X, Y .....	12. Zivilsenat
Z .....	8. Zivilsenat

4. Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten in Familiensachen

Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten und Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten, wenn der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit eine Familiensache ist.

A – Do .....	3. Zivilsenat
Dp – Hen .....	13. Zivilsenat
Heo – Lo .....	16. Zivilsenat
Lp – Ri .....	17. Zivilsenat
Rj – Sti .....	18. Zivilsenat
Stj – Z .....	19. Zivilsenat

## B. Abteilungszuständigkeit der Familiensenate

### 1. Erläuterung

Im Folgenden werden mit (I) die Senate, die Verfahren mit Inlandsbezug und mit (A) die Senate, die Verfahren mit Auslandsbezug bearbeiten, gekennzeichnet.

### 2. Abteilung des Amtsgerichts Köpenick

20 – 21 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
22 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
23 – 24 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
25 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
26 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
27 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
28 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
200 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	18. Zivilsenat (A)

### 3. Abteilung des Amtsgerichts Pankow

10 - 11 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	16. Zivilsenat (A)
12 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	16. Zivilsenat (A)
13 .....	19. Zivilsenat (I)

.....	16. Zivilsenat (A)
14 – 15 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	16. Zivilsenat (A)
16 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	16. Zivilsenat (A)
17 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
18 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
19 – 20 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	16. Zivilsenat (A)
21 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	16. Zivilsenat (A)
22 – 26 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	16. Zivilsenat (A)
27 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	16. Zivilsenat (A)
28 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	16. Zivilsenat (A)
29 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	16. Zivilsenat (A)
200 – 202.....	13. Zivilsenat (I)
.....	16. Zivilsenat (A)
203 .....	17. Zivilsenat (I)
.....	16. Zivilsenat (A)
204 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	16. Zivilsenat (A)

#### 4. Abteilung des Amtsgerichts Schöneberg

20 - 23 .....	3. Zivilsenat (I, A)
24 .....	17. Zivilsenat (I, A)
80 – 81 .....	17. Zivilsenat (I, A)
82 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	13. Zivilsenat (A)
83 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
84 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	16. Zivilsenat (A)
85 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	16. Zivilsenat (A)
86 .....	17. Zivilsenat (I, A)
87 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
88 .....	17. Zivilsenat (I, A)

89 .....	17. Zivilsenat (I)
.....	16. Zivilsenat (A)
90 .....	13. Zivilsenat (I, A)
91 – 92 .....	17. Zivilsenat (I, A)
93 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
94 .....	17. Zivilsenat (I, A)

#### 5. Abteilung des Amtsgerichts Kreuzberg

120 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
122 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
124 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
127 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
128 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
129 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
130 – 132.....	18. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
135 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
136 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
139 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
140 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
141 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
142 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
143 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
144 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
145 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
146 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
147 .....	19. Zivilsenat (I)

.....	3. Zivilsenat (A)
149 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	15. Zivilsenat (A)
150 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
152 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
155 (a und b) .....	13. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
157 (a und b) .....	18. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
158 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
159 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
160 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
162b .....	19. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
163 .....	13. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
164 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
166 (a und b) .....	18. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
168 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
170 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
171 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
173 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
174 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
175 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)
176 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
179 .....	18. Zivilsenat (I)
.....	3. Zivilsenat (A)
180 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	15. Zivilsenat (A)

181 .....	19. Zivilsenat (I)
.....	17. Zivilsenat (A)

## C. Spezialzuständigkeiten in Zivilsachen (Auszug)

Amtshaftungssachen .....	9. Zivilsenat
Arzthaftungssachen .....	20. Zivilsenat
Aufgebotssachen .....	13. Zivilsenat
Banksachen .....	4., 24., 26. und 27. Zivilsenat
Bausachen .....	7., 21. und 27. Zivilsenat
Entscheidung über die Vollstreckbarkeit ausländischer Titel .....	3. und 14. Zivilsenat
Familienachen .....	3., 13., 15., 16., 17., 18. und 19. Zivilsenat
FGG-/Register- u.a. Beschwerdesachen .....	1., 6. und 22. Zivilsenat
Handelssachen .....	2., 12., 14. und 23. Zivilsenat
Kindschaftssachen (§ 640 Abs. 2 ZPO a. F.)/ Abstammungssachen .....	3. Zivilsenat
Maklersachen .....	10. Zivilsenat
Miet- und Pachtsachen .....	8. Zivilsenat
Presse- und Äußerungssachen .....	10. Zivilsenat
Produkthaftung für Arzneimittel und Medizinprodukte .....	20. Zivilsenat
Rückerstattungssachen .....	3. Zivilsenat
Sachen nach dem AnfG .....	14. Zivilsenat
Sachen nach der KO, VerglO und InsO .....	14. Zivilsenat
Urheberrechtssachen .....	24. Zivilsenat
Markenrechtssachen .....	5. Zivilsenat
Verkehrssachen .....	22. und 25. Zivilsenat
Versicherungsrechtssachen .....	6., 10. und 23. Zivilsenat

## **D. Verwaltungsanordnung zur Turnusverteilung von Zivilsachen**

Verwaltungsanordnung des Präsidenten des Kammergerichts zur Turnusverteilung in der Fassung vom 2. Dezember 2024:

1.

Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2. werden die Neueingänge im täglichen Zyklus in folgender Reihenfolge eingetragen:

- a) Zunächst sind sämtliche Eingänge eines Tages, die über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach und das persönliche Postfach (eIP) der Verwalterin der Generalprozessliste eingehen, nach der zeitlichen Reihenfolge ihres elektronisch erfassten Eingangs einzutragen.
- b) Im Anschluss sind sämtliche über das Laufwerk L eingegangenen Verfahren eines Tages in der zeitlichen Reihenfolge ihres elektronisch erfassten Eingangs einzutragen.
- c) Zuletzt werden die Papier- und Fax-Eingänge eines Tages („die übrigen Eingänge“) nach der Zahlenfolge der von der Briefannahmestelle vergebenen fortlaufenden Kennziffer eingetragen.

2.

Vor Beginn der Eintragung sind die Eingänge nach eiligen Angelegenheiten durchzusehen. Als eilige Angelegenheiten sind insbesondere Rechtsmittel in einstweiligen Verfügungsverfahren und Arrestverfahren sowie Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung anzusehen. Solche eiligen Angelegenheiten werden vorab an nächst bereiter Stelle entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs nach dem Turnus eingetragen. Dies gilt ebenso für erst im Laufe eines Tages eingehende Eilverfahren.

3.

Die Eingänge eines Tages, die der Turnuszuteilung unterliegen, sind in einem besonderen Erfassungsbogen unter Angabe der Eingangsart, des Eingangszeitpunkts bzw. der Ordnungsnummer, des Kurzrubrums und des Geschäftszeichens zu dokumentieren. Die Mitarbeiter der Eingangsregistratur dürfen nur dem Präsidenten des Kammergerichts, seiner Vertreterin oder einer von ihm beauftragten Person den Stand des Turnusverfahrens mitteilen.

4.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eingangsregistratur sind über die Bedeutung der Einhaltung der vorstehend genannten Verfahrensweisen, insbesondere mit Blick auf den Verfahrensgrundsatz des gesetzlichen Richters, zu unterrichten. Die Geschäftsleitung überprüft durch regelmäßige Stichproben die genaue Beachtung dieser Bestimmungen.

## **E. Mitglieder des Präsidiums**

Präsidentin des Kammergerichts Dr. Diekmann (im Falle ihrer Abwesenheit oder Verhinderung: Vizepräsidentin des Kammergerichts N. N.)

Richter am Kammergericht Damaske

Vorsitzender Richter am Kammergericht Feskorn

Richter am Kammergericht Groth

Vorsitzende Richterin am Kammergericht Hennemann

Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Hollweg-Stapenhorst

Richter am Kammergericht Jungnickel

Richterin am Kammergericht Dr. Keune

Richter am Kammergericht Sandherr

Richter am Kammergericht Dr. Schleicher

Richterin am Kammergericht Theising-Michel